



004-1/GR/005-2019

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 12.12.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Tagungsort: Sitzungszimmer des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroither Regina

Fraktionsobmann

Berghammer Alois Franz

Gatterbauer Andreas

Grill Lukas

Mitglieder

Bründl Engelbert

Denk Rudolf

Doppler Ursula

Eitzlmair Albin

Feigel Josef

Graf Hans-Günter

Grill-Lamprecht Eveline

Hütter Karl Heinz Georg

Kasinger Franz

Kostova Irena, Dipl. Ing.

Kovar Johannes Karl

Lindlbauer Josef

Obersberger Franz Albert

Ortner Daniel

Pollhammer Christine

Rögl Aloisia
Seidl Florian
Wiesner Heinrich

Ersatzmitglieder

Dachs Josef
Knaflic Michaela

Vertretung für Herrn Edwin Mühlbacher
Vertretung für Herrn Thomas Erlinger

Es fehlen:

Mitglieder

Erlinger Thomas
Mühlbacher Edwin

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Petra Haider

Der Amtsleiter: Mag. Manuel Stranzinger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ Gem o 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 04.12.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.11.2019 bis zur heutigen Sitzung wähen der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge

- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.2. – Mesnerweg Dorfgebiet in Kerngebiet
- Verordnung zur Auflassung einer öffentlichen Straße - Dietfurt

zu behandeln sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Dringlichkeit einstimmig mittels Handzeichen.

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
2. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde sowie der KG für 2020
3. Genehmigung des Nachtragsvoranschlages der Gemeinde sowie der KG für 2019
4. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde sowie der KG
5. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz - Haidfeld/Nöfing
6. Information - Ersessenes Wegerecht Parz. 256/2 KG Anzing; weitere Vorgangsweise
7. Finanzierungsplan "Alternativmaßnahmen Straßenbau" - Beschlussfassung
8. SPÖ-Fraktion Antrag gem. § 46 Abs. 2 GemO - Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde
9. SPÖ-Fraktion Antrag gem. § 46 Abs. 2 GemO - Erhöhung Studentenbeihilfe auf von EUR 85,- auf EUR 100,- je Semester
10. Glasfaser-Verbund Region Braunau eG; Satzung - Beschluss
11. Eingabe an Aufsichtsbehörde betreffend Standortwahl für Feuerwehrrzeughaus und Musikheim - Enderledigung
12. ÖBB - EK Hagenau; Kostentragung gem. EisebG 1957 § 48 Abs. 2
13. Auflassung Teilstück der Hagenauer Gemeindeftraße - Einleitung des Verordnungsverfahrens
14. Abänderung Bebauungsplan Peterfeld - Beschlussfassung
15. Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg - Beschlussfassung
16. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplan Einzelabänderung Nr. 6.1 (Gewerbegebiet)
17. Wassergebührenordnung 2020
18. Kanalgebührenordnung 2020
19. Abfallgebührenordnung 2020
20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.2 Mesnerweg - Dorfgebiet in Kerngebiet
21. Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße - Dietfurt
22. Allfälliges

Protokoll:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende bittet Obmann Franz Kasinger um Berichterstattung.

GR Kasinger meldet sich zu Wort und erläuterte, dass mit Herrn AL Mag. Stranzinger und VB Petra Haider der Voranschlag 2020, der Mittelfristige Finanzplan 2020 – 2024 und der Nachtragsvoranschlag 2019 der Gemeinde als auch von der KG durchbesprochen wurde.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.12.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag, den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.12.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.12.2019 mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis.

2. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde sowie der KG für 2020

Sachverhalt:

Vorbericht zum Voranschlag 2020 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 7.533.100,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 8.186.200,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 653.100,00

- ☐ Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- ✓ Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 653.100,00 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.640.300,00 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegt in der investiven Gebarung:

Neubau FF-Zeughaus und Musikheim, Neukauf Kommunaltraktor, Errichtung Radweg Braunau Teilabschnitt B, Errichtung Sportplatzbewässerung

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Ausgleichsrücklage	€ 1.640.300,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Haushaltsrücklage Kanal	€ 574.700,00
Haushaltsrücklage Wasser	€ 7.100,00

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. ...964.800,00 € in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 2.222.100,00 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	323.200,0 €	2020
Eigenmittel Verein FF	202.000,0 €	2020
Förderung Land	1.494.800,0 €	2020

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	232.500,0 €	2020
Eigenmittel Musikverein	75.000,0 €	2020
Förderung Land	442.500,0 €	2020

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	123.000,0 €	2020
Förderung Land	477.000,0 €	2020

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	61.500,0 €	2020
Förderung Land	88.500,0 €	2020

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	40.000,0 €	2020
Eigenmittel Verein	20.000,0 €	2020
Förderung Land	20.000,0 €	2020

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	164.000,0 €	2021
Förderung Land	236.000,0 €	2021

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	151.700,0 €	2020
Förderungen Land	18.300,0 €	2020

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	40.000,0 €	2020
Förderung Land	10.000,0 €	2020

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	80.000,0 €	2020
Förderung Land	30.000,0 €	2020

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	675.500,00 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	494.700,00 €

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.151.675,00 €.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 0 € abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:			4.606.700,00
Auszahlungen:			4.033.700,00
Saldo:			573.000,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

☐ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

✓ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

☐ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

•
Geplante Gegenmaßnahmen:

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erläutert, dadurch, dass mit dem neuen Jahr die VRV gültig ist, stellen sich die Zahlen des Voranschlags anders dar.

Die Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung betragen 7.533.100,00 Euro und die Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung betragen 8.186.200,00 Euro. Dies ergibt ein Minus von 653.100,00 Euro. Der Vorsitzende übergibt das Wort an AL Mag. Stranzinger, damit er erklärt wie dieser Betrag zustande kommt und wie dies abgedeckt wird.

Herr Mag. Stranzinger erläutert, dass sich dieses Minus so zusammensetzt weil die Gemeinde viele Projekte umsetzen möchte – dies ist bei der Prioritätenreihung sichtbar (siehe Punkt 4).

Es ist gut aufgesplittet welche Mittel von der Gemeinde aufzubringen sind.

Es wären Eigenmittel von ca. 1 Mio. Euro aufzubringen. Diese Mittel die über das Jahr nicht abgedeckt werden können müssen über Rücklagenfinanzierung abgedeckt werden. In der VRV neu sind „Rücklagenentnahmen im ordentlichen Haushalt“ keine Einnahmen mehr. Es gibt nur mehr ein großes Ganzes, wenn ich Geld von der Rücklage auf das Girokonto buche, gilt dies buchhalterisch nicht mehr als Einnahme. Deshalb ist dieses Minus ausgewiesen.

Diese 653.100 Euro werden bedeckt durch die allgemeinen Ausgleichsrücklagen für dieses Jahr prognostizierten 1.640.300,00 Euro, mit den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen von Kanal von 574.700,00 Euro und Wasser von 7.100,00 Euro.

Unter Punkt 2, „Bedarf an Kassenkrediten“ ist sichtbar, dass die allgemeine Haushaltsrücklage nach diesem Jahr nur mehr ca. 700.000 Euro und die gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen nur mehr rund 500.000 Euro betragen werden. Alle Projekte die für 2020 geplant sind, kann die Gemeinde mit der Finanzierung bedecken und es kommt zu keinem Liquiditätsengpass. Der zweite Punkt, „Bedarf an Kassenkrediten“ bemisst sich nicht mehr durch den ordentlichen Haushalt, sondern durch Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Als dritten Punkt ist zu bemerken, dass eine wichtige Kennzahl darstellt welchen Saldo die operativen Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Dieser Überschuss der laufenden Geschäftstätigkeit steht der Gemeinde für Investitionen zur Verfügung und der Restbetrag der fehlt zu der gut 1 Mio. Euro wird als Minus (= 653.100,00 Euro) dargestellt.

GR Graf meldet sich zu Wort und ist der Meinung, dass aufgrund der ungünstigen Standortwahl für den Neubau des Feuerwehrzeughauses und Musikheim sicher Mehrkosten auf die Gemeinde zukommen werden, die sicher nicht nötig gewesen wären wenn ein anderer Standort gewählt worden wäre. GR Denk schließt sich dem an.

GR Eitzlmair möchte wissen, falls die FF die Eigenmittel nicht aufbringen kann ob diese Kosten auf die Gemeinde zurückfallen würden.

Der Vorsitzende informiert, dass eine Vorbesprechung mit einigen Beteiligten am 12.12.2019 vor der Gemeinderatssitzung stattgefunden hat, mit dem Ergebnis, dass hoffentlich die Feuerwehr die zugesagten 10% bekommt.

Der Antrag wurde schon früher eingereicht und ab dem kommenden Jahr gibt es lt. dem Oö Landesfeuerwehrkommandanten diese Förderung in Zukunft nicht mehr. Letztes Jahr wurde persönlich bei der IKD in Linz vorgesprochen und der Antrag eingereicht. Es gibt noch keine schriftliche Stellungnahme.

Der Vorsitzende informiert noch darüber, dass dies nicht direkt mit dem Voranschlag 2020 zu tun hat.

Herr AL Mag. Stranzinger informiert weiters, dass nach Rücksprache mit Herrn Tischlinger Josef, dem Prüfer der BH Braunau besprochen wurde, dass bei neun Vergütungskonten (= das sind Konten für die kosteninternen Verrechnungen innerhalb der Gemeinde z.B. Bauhof...) Verrechnungskonten für politische Organe eingerichtet wurden. Dies ist für Kanal, Wasser, Verwaltung erforderlich. Das heißt, dass Leistungen von politischen Organen Leistungen z.B. an den Bereich Verwaltung, Kanal, ... erbracht und verrechnet werden.

GR Lindlbauer merkt an ob es möglich ist auf S. 3 bei den investiven Vorhaben das Vorhaben dazuzuschreiben.

Herr AL Mag. Stranzinger, bedankt sich für den Hinweis und informiert, dass sich sicher noch einiges ändern wird, da es Seitens der IKD noch viele Änderungen geben wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag die Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde sowie der KG für 2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	2
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit zwei Gegenstimmen durch GR Graf und GR Denk den Voranschlag 2020 für die Gemeinde St. Peter am Hart und für den VFI & Co KG der Gemeinde St. Peter am Hart.

3. Genehmigung des Nachtragsvoranschlages der Gemeinde sowie der KG für 2019

Wortprotokoll:

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlag 2019 konnte ausgeglichen und mit einem positiven Maastricht-Ergebnis von EUR 356.400,00,- abgeschlossen werden.

Die prognostizierten Kommunalsteuer Einnahmen konnten erfreulicherweise etwas nach oben korrigiert werden.

	Einnahmen ordentlicher Haushalt	VA 2019	NVA 2019	RA 2018
0	Vertretungskörper u. Verwaltung	€ 54.200,00	€ 54.900,00	€ 47.103,35
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	€ 400,00	€ 700,00	€ 798,00
2	Unterricht, Erziehung und Sport	€ 311.500,00	€ 271.200,00	€ 268.875,97
3	Kunst und Kultur	€ 100,00	€ 100,00	€ 326,22
4	Soziale Wohlfahrt	€ -	€ -	€ -
5	Gesundheit	€ 14.900,00	€ 14.900,00	€ 0,00
6	Straßen und Wasserbau	€ 210.800,00	€ 207.200,00	€ 190.108,10
7	Wirtschaft	€ -	€ -	€ -
8	Dienstleistungen	€ 877.500,00	€ 869.400,00	€ 919.335,69
9	Finanzwirtschaft	€ 3.108.000,00	€ 2.953.100,00	€ 3.038.926,51
	Summe	€ 4.577.400,00	€ 4.371.500,00	€ 4.465.473,84
	Ausgaben ordentlicher Haushalt	VA 2019	NVA 2019	RA 2018
0	Vertretungskörper u. Verwaltung	€ 805.500,00	€ 725.500,00	€ 655.902,65
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	€ 61.800,00	€ 65.200,00	€ 45.296,28
2	Unterricht, Erziehung und Sport	€ 762.000,00	€ 711.600,00	€ 719.121,66
3	Kunst und Kultur	€ 31.200,00	€ 31.700,00	€ 26.311,77
4	Soziale Wohlfahrt	€ 618.900,00	€ 619.200,00	€ 615.111,10
5	Gesundheit	€ 601.100,00	€ 601.000,00	€ 567.910,94
6	Straßen und Wasserbau	€ 333.900,00	€ 284.500,00	€ 250.155,96
7	Wirtschaft	€ 9.600,00	€ 7.300,00	€ 7.093,60
8	Dienstleistungen	€ 885.300,00	€ 806.600,00	€ 751.996,85
9	Finanzwirtschaft	€ 476.600,00	€ 518.900,00	€ 883.778,66

	€	€	
Summe	4.585.900,00	4.371.500,00	€ 4.522.679,47

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag den Nachtragsvoranschlag der Gemeinde sowie der KG für 2019 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	2
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit zwei Gegenstimmen durch GR Graf und GR Denk den Nachtragsvoranschlag 2019 für die Gemeinde St. Peter am Hart und für den VFI & Co KG der Gemeinde St. Peter am Hart.

4. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde sowie der KG

Sachverhalt:

PRIORITÄTENREIHUNG DER VORHABEN:

1. Neubau Feuerwehrzeughaus & Neubau Musikheim: Baubeginn - 2020

Gesamtkosten Feuerwehrzeughaus	€ 2.020.000,00
Eigenmittel Gemeinde 16%	€ 323.200,00
Eigenmittel FF 10%	€ 202.000,00
Förderung Land 74%	€ 1.494.800,00

Gesamtkosten Musikheim	€ 750.000,00
Eigenmittel Gemeinde 31%	€ 232.500,00
Eigenmittel Musikverein 10%	€ 75.000,00
Förderung Land 59 %	€ 442.500,00

2. Neubau Radweg entlang der Hagenauer Landestr. BA2: Baubeginn - 2020

Gesamtkosten Radweg Hagenau BA 1	€ 600.000,00
Eigenmittel Gemeinde 20,50 %	€ 123.000,00
Förderung Land 79,50%	€ 477.000,00

3. Ankauf Bauhof Traktor - 2020

Gesamtkosten Traktor	€ 150.000,00
Eigenmittel Gemeinde 41 %	€ 61.500,00
Förderung Land 59 %	€ 88.500,00

4. Union - Sportplatz Sanierung: Baubeginn - 2020

Gesamtkosten Sportplatzsanierung	€ 80.000,00
Eigenmittel Gemeinde 50%	€ 40.000,00
Eigenmittel UNION St. Peter	€ 20.000,00?
Förderung Land	€ 20.000,00?

Finanzierung noch nicht bekannt.

5. FF - Ankauf LFB-A - 2021

Gesamtkosten LFB-A	€ 400.000,00
Eigenmittel Gemeinde 41%	€ 164.000,00
Förderung Land 59%	€ 244.000,00

Die Gemeinde St. Peter muss für die geplanten Vorhaben 1-5 Eigenmittel in der Höhe von insgesamt **€ 944.200,00** aufbringen.

Im Voranschlag 2019 können mit Ende des Finanzjahres **€ 2.222.100,00** Rücklagen ausgewiesen werden, davon sind **€ 1.640.300,00** nicht zweckgebunden

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass in diesem Plan die genaue Auflistung ist, welche Vorhaben für 2020 geplant sind mit den dazugehörigen Bezeichnungen. In diesem Plan sind auch die 10% Eigenmittel der FF dargestellt. Der Vorsitzende verweist nochmal auf die ausführliche Information von Herrn AL Mag. Stranzinger mit der Entnahme der Rücklagen.

GR Eitzlmair fragt nach, ob in dieser Budgetsumme die Kosten, für div. Gutachten, Lärmschutzmaßnahmen bereits enthalten sind?

Der Vorsitzende informiert, dass hier eine nochmalige Planeinreichung bei der IKD notwendig ist um die Maßnahmen nochmal einzurechnen sind und um ggf. eine weitere Förderung zu erhalten.

GR Lindlbauer möchte Informationen, bezüglich des Lärmgutachtens ob diese schon abgeschlossen sei und das Ergebnis.

Der Vorsitzende informiert, dass dieses Gutachten vor ca. 2,5 Wochen gekommen sei und lt. diesem Gutachten ist ein Gebäude schützenswert und dieses ist mit einer Lärmschutzmaßnahme zu schützen, um den Übungsbetrieb aufrecht zu erhalten.

GR Graf möchte wissen von welcher Lärmschutzmaßnahme man spricht.

Der Vorsitzende informiert, dass es sich um eine Lärmschutzwand handelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellt der Vorsitzende den Antrag für die Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde sowie der KG.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	2
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit zwei Gegenstimmen durch GR Graf und GR Denk den MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde sowie der KG.

5. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz - Haidfeld/Nöfing

Sachverhalt:

Nach Neuerrichtung des geschotterten Radweges entlang der Bahntrasse in Nöfing/Haidfeld und der Einigung mit den Anrainern betreffend des Ankaufes dieser Grundflächen kann die Übertragung dieser Grundflächen veranlasst werden.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass es sich bei diesem Antrag um den Radweg Haidfeld - Nöfing handelt, um die grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen.

GR Denk möchte wissen warum man nach dem Bau eines Radweges, dieser nicht als Radweg ausgewiesen wird?

Herr AL Mag. Stranzinger informiert, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge diesen Weg weiterhin nutzen können. Dies ist von der Beschilderung her notwendig, es ist ein Begleitweg der auch Notfalls als Nebenstraße genutzt werden kann.

GR Denk merkt noch an, dass dies für einen Außenstehenden schwer erkennbar ist, dass es sich hier um einen Radweg handelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen § 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den vorliegenden Teilungsplan nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes und beantragt die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes des IKV für Vermessungswesen, DI Martin Brunner, GZ 18700 nach den Sonderbestimmungen § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBL. 3/1930 idgF. einstimmig mit Handzeichen.

6. Information - Ersessenes Wegerecht Parz. 256/2 KG Anzing; weitere Vorgangsweise

Sachverhalt:

Die betroffene Grundeigentümerin hat leider auf den anwaltlichen Brief in keins-ter Weise reagiert. Es gilt daher die zur Verfügung stehenden Optionen zu be-raten und hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise eine Entscheidung zu tref-fen.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass er Informationen von Dr. Lamprecht erhalten hat bezüglich dem Ersessenen Wegerecht in Anzing.

Dr. Lamprecht hatte ja, auf Beschluss des Gemeinderates, ein Schreiben ver-fasst an die Grundeigentümerin mit dem Hinweis, dass die Bevölkerung das er-essene Recht hat und dieses auch nützt. Die Grundeigentümerin, hat darauf nicht reagiert.

Herr AL Mag. Stranzinger hat daraufhin mit Herrn [REDACTED], Rechtbeauf-tragten des Gemeindebundes, erkundigt wie unsere Erfolgsaussichten wären im Fall eines Rechtsstreites. Es wurden auch Erkundigungen eingeholt von [REDACTED] Mag. Priller aus Eggelsberg, der mit dem Gemeindebund sehr eng zusam-menarbeitet. RA Dr. Mag. Priller hat ein umfassendes Wissen, vor allem auch im Gemeindebereich, durch seine ehemalige Tätigkeit als AL und auch immer wieder Gemeinden vertritt.

Herr AL Mag. Stranzinger informiert, dass nicht das Problem ist das der Weg genutzt wird sondern die Notwendigkeit in Frage gestellt wird. Es muss nachge-wiesen werden, wenn die Bevölkerung diesen Weg nicht mehr nutzen kann, dass ein großer Umweg gemacht werden muss oder dass keine Alternative gibt.

RA Dr. Mag. Priller würde die Erfolgschancen gut ansehen, aus eigener Erfah-rung, wo er in einem ähnlichen Verfahren eine Gemeinde vertreten hat.

Für ein Eigentumsrecht sieht er die Chancen schlecht, da man auch nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Mag. Stranzinger informiert weiter, dass die Zivilprozesskosten ca. 2.500 Euro betragen werden in erster Instanz, die die Gemeinde nur zahlen muss sollte das Verfahren verloren werden.

Es wäre auch gut als Gemeinde zu klären ob es auf diesem Weg ein Geh- und Fahrtrecht gibt und wie es Haftungsmäßig, bezüglich der Wegerhaltung aus-sieht.

RA Dr. Mag. Priller würde diese Vorgehensweise empfehlen, falls es aussichts-los erscheint oder es schon durch mehrere Instanzen geht, kann man es immer wieder noch das Verfahren stoppen.

Der Vorsitzende informiert, falls es durch mehrere Instanzen geht muss der Ge-meinderat darüber informiert werden um zu beraten. Aus seiner Sicht sollte die-ser Weg gegangen werden da es bereits einen Vergleich gab und mit vernünftigen Geld für die betroffenen Bürger eine Einigung herbeigeführt werden kann.

GR Graf und GR Denk unterstützen diese Vorgehensweise.

GR Gatterbauer informiert sich, ob sofort eine Klage eingereicht wird oder ein erneuter Versuch gestartet wird mit der Grundeigentümerin eine Einigung zu schaffen?

Herr AL Mag. Stranzinger informiert, dass durch Beschluss durch den Gemein-derat eine Klage beim Bezirksgericht eingebracht wird, auf Dienstbarkeit des

Geh- und Fahrrecht über die Parzelle, da auf das Anwaltsschreiben nicht reagiert wurde.

GR Denk möchte noch wissen ob mit der Grundeigentümerin bereits das Gespräch gesucht wurde, woraufhin der Vorsitzende informiert, dass dies in der Vergangenheit mehrmals passierte aber es zu keiner Einigung bzw. Reaktion kam.

Herr AL Mag. Stranzinger informiert weiter, dass nach der Klagseinbringung der Richter ein Ermittlungsverfahren einleiten wird und nach diesem ein Urteil fällt. Wenn die Entscheidung für die Gemeinde fällt, kann die Grundeigentümerin Rechtsmittel erheben, ansonsten ist es rechtskräftig. Falls die Entscheidung zugunsten der Grundeigentümerin fällt, muss sich erneut der Gemeinderat beraten wie das weitere Vorgehen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag auf Einbringung einer Klage auf Eintragung für ein Servitut des Gehens und Fahrens auf Parz. 256/2 KG Anzing. Beauftragt wird der rechtsfreundlichen Vertretung wird RA Dr. Priller.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag auf Einbringung einer Klage auf Eintragung für ein Servitut des Gehens und Fahrens auf Parz. 256/2 KG Anzing. Beauftragt wird der rechtsfreundlichen Vertretung wird RA Dr. Priller.

7. Finanzierungsplan "Alternativmaßnahmen Straßenbau" - Beschlussfassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Förderungen durch das Land OÖ erhält für die Alternativmaßnahmen Straßenbau. Dafür wird ein Gemeinderatsbeschluss benötigt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zum Finanzierungsplan „Alternativmaßnahmen Straßenbau“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

8. SPÖ-Fraktion Antrag gem. § 46 Abs. 2 GemO - Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass die SPÖ den Antrag stellte die Gemeinderatsprotokolle wieder auf der Homepage zu veröffentlichen.

GR Gatterbauer empfindet es als Bürgerservice, dass ein jeder Bürger die Möglichkeit hat sich darüber zu informieren. Bevor die Datenschutzgrundverordnung kam, wurden es schon praktiziert.

GR Graf fragt nach ob dies möglich sei, alte Protokolle auch noch zu veröffentlichen.

Lt. AL Mag. Stranzinger ist es, aufgrund einer Novelle der Gemeindeordnung wieder möglich diese auf der Homepage zu veröffentlichen. Der Gesetzgeber schränkt die Veröffentlichung ein, sodass keine Beilagen mitveröffentlicht werden dürfen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag zur Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle ohne Beilagen auf der Homepage der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, mittels Handzeichen, die Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle ohne Beilage auf der Homepage der Gemeinde.

9. SPÖ-Fraktion Antrag gem. § 46 Abs. 2 GemO - Erhöhung Studentenbeihilfe auf von EUR 85,- auf EUR 100,- je Semester

Wortprotokoll:

Der Fraktionsobmann GR Gatterbauer stellt den Antrag die Studentenbeihilfe von derzeit 85 Euro auf 100 Euro anzuheben. Er findet, dass man so die Studenten an die Gemeinde bindet, da ja der Hauptwohnsitz in der Gemeinde verbleiben muss.

Er findet, dass es auch ein Anreiz für Studenten ist nach beendetem Studium nach St. Peter zurückzukommen. Die Gemeinde würde auch Geld pro Einwohner mit Hauptwohnsitz bekommen.

Wenn ein Student seinen Hauptwohnsitz in die Stadt des Studiums verlegt, bekommt der dort div. Vergünstigungen. Um dies abzufangen wäre eine Erhöhung der Studentenbeihilfe sinnvoll.

GR Graf merkt noch an, dass Studenten mit Hauptwohnsitz in der Stadt des Studiums keine Rundfunkgebühr bezahlen, jedoch mit Nebenwohnsitz schon. Frau Vbgm.in Bernroither argumentiert, dass die Studentenbeihilfe erst 2018 von 70 Euro auf 85 Euro angehoben wurde und dass diese Erhöhung auch nicht im Voranschlag für 2020 berücksichtigt sei. Diese Erhöhung sei für 2021 besser.

GR Graf wendet ein, dass es sich lediglich um einen Betrag von 15 Euro pro Student und Semester handle und dass es sich um max. 20-25 Studenten handle die diese Förderung bekommen. Dies ist kein hoher Mehrkostenbetrag. Der Vorsitzende erklärt, dass die letzte Förderung ca. 4.000 Euro betragen hat. Die Studentenbeihilfe wurde 2015 eingeführt auf Antrag von ÖVP und FPÖ mit Beschluss auf 70 Euro. Auf Antrages des Sozialausschusses wurde 2018 auf 85 Euro erhöht.

Generell gibt es dagegen keine Einwände, allerdings der Geschäftsordnungsantrag ist für heute, dass die Studentenbeihilfe jetzt erhöht wird und ab 2021 ausbezahlt wird. So findet alle 3 Jahre eine Anpassung statt.

GR Graf wendet ein, dass er dies anders sieht, die Beihilfe würde sofort erhöht werden müssen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass in dem Antrag kein Jahr angegeben wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Gegenantrag für den Geschäftsordnungsantrag – Erhöhung der Studentenbeihilfe auf 100 Euro je Semester mit Wirksamkeit ab 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	3
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit drei Gegenstimmen durch GR Gatterbauer, GR Graf und GR Denk, den Geschäftsordnungsantrag der Erhöhung auf 100 Euro und erstmalige Auszahlung ab dem Jahr 2021.

10. Glasfaser-Verbund Region Braunau eG; Satzung - Beschluss

Sachverhalt:

"Flächendeckendes Glasfasernetz im Bezirk Braunau"

A. Notwendigkeit eines flächendeckenden Glasfasernetzes

Schnelle Internetzugänge sind bereits heute im Alltag der BürgerInnen und der Unternehmen enorm wichtig und werden zukünftig noch wichtiger werden.

Die Breitbandstrategie des Bundesministeriums Verkehr, Innovation und Technologie aus 2019 hält fest, dass *"[u]m nachhaltig die Verfügbarkeit von qualitativ, den Ansprüchen der Zukunft gerecht werdender Infrastruktur sicherstellen zu können, [...] mittel- bis langfristig die Versorgung mit Glasfaserinfrastruktur möglichst nahe zu jedem Gebäude (FTTP) und zu Mobilfunkbasisstationen notwendig sein [wird]. [...] In Zukunft wird aufgrund der bekannten und noch zu erwartenden technologischen Entwicklung auch die Abdeckung der nicht besiedelten Flächen mit leistungsfähigem Breitband für Anwendungen in den Bereichen der Mobilität, Produktion, Logistik sowie Land- und Forstwirtschaft erforderlich sein."*

Dementsprechend ist die Errichtung eines flächendeckenden Glasfasernetzes auch, und vor allem, in Gebieten kleiner und mittelgroßer Städte und Gemeinden notwendig.

Während die Versorgung mit schnellen Internetzugängen in großen Städten und dicht besiedelten Regionen weitgehend gesichert erscheint, besteht in kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden, insbesondere in ländlichen Regionen, unmittelbarer Handlungsbedarf, um die erforderliche Infrastruktur für ein flächendeckendes Glasfasernetz zu errichten und zu betreiben.

B. Zielsetzung und Tätigkeit der Genossenschaft regioHELP eG

Die Genossenschaft regioHELP eG hat sich die Förderung und Stärkung der ländlichen Region und ihrer Menschen zum Ziel gesetzt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Möglichmachung der Errichtung und des Betriebes eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau. Die Errichtung der dringend notwendigen Glasfaserinfrastruktur fällt bedauerlicherweise immer noch nicht unter die "Daseinsvorsorge". Die Städte und Gemeinden sind daher in der Regel darauf angewiesen, dass private Anbieter in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde eine Glasfaserinfrastruktur errichten. Aktuell stellt sich die Situation im Bezirk Braunau (ähnlich wie in ganz Österreich) so dar, dass lediglich "förderfähige" und somit aufgrund von Förderungen lukrative Gebiete in den Städten und Gemeinden ausgebaut werden. Damit wird der Ausbau nicht förderfähiger Gebiete in den Städten und Gemeinden immer schwieriger und es besteht die Gefahr der Bildung einer Zweiklassengesellschaft innerhalb und zwischen den Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau.

C. Bündelung der Kräfte

regioHELP sieht die Lösung für ein flächendeckendes Glasfasernetz in den Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau in der Bündelung der Kräfte der interessierten Städte und Gemeinden.

Mit derzeit 35 Städten und Gemeinden wird regioHELP die Herausforderung annehmen und Wege aufzeigen, wie praktisch ohne Einsatz von Kapital und ohne

die Übernahme von Haftungen der teilnehmenden Städte und Gemeinden die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes möglich gemacht werden kann, mit dem Ziel, dass das flächendeckende Glasfasernetz langfristig im unbelasteten Eigentum der Städte und Gemeinden stehen soll.

Wesentliche Eckpunkte der Strategie sind (unter anderem):

- Gemeinsame grenzübergreifende Planung über alle Städte und Gemeinden des Bezirkes Braunau hinweg
- Nutzung von Kosteneinsparungspotentialen durch koordinierte Mitverlegung (Straßenbau, Kanalbau, Wasserleitungsbau, etc.)
- Nutzung aller verfügbaren Glasfaser-Verlege-Techniken
- Koordinierter Einkauf von Material und Dienstleistungen
- Umfassende Unterstützung durch die Städte und Gemeinden (insbesondere Zurverfügungstellung bestehender Infrastruktur; Unterstützung und aktive Förderung sämtlicher Bauvorhaben; Zurverfügungstellung von Informationen; Zugang zu Stadt- bzw. Gemeindeanlagen; Unterstützung bei der Verhandlung mit privaten Grundstücksbesitzern und bei der Nutzung öffentlichen Gutes; Unterstützung und Vornahme bei der Vorvermarktung von Glasfaseranschlüssen; alles sonst in der Macht der Stadt bzw. Gemeinde Stehende)
- Offenes Glasfasernetz

D. Bisherige Aktivitäten von regioHELP

Hinsichtlich der Möglichenmachung der Errichtung und des Betriebes eines flächendeckenden Glasfasernetzes in allen Städten und Gemeinden im Bezirk Braunau hat regioHELP bisher eine Vielzahl verschiedenster Aktivitäten unternommen.

Dies betrifft vor allem die ständige Kommunikation und den direkten Austausch mit allen involvierten Parteien, angefangen bei den betroffenen Städten und Gemeinden, über das Land Oberösterreich bis hin zum Bund, aber auch mit Eigentümern bestehender und geplanter zukünftiger Glasfaserinfrastruktur im Bezirk Braunau, Aktivnetzbetreibern und Diensteanbietern sowie mit rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Beratern und möglichen Investoren.

Wesentliche Herausforderung bei diesem enorm zeitintensiven und langwierigen Prozess ist weiterhin, dass die Städte und Gemeinden das Projekt finanziell nicht unterstützen können, weder durch die Bereitstellung von Kapital noch durch die Übernahme von Haftungen (Garantien oder Bürgschaften).

Unter diesen Voraussetzungen ist es sehr schwierig, einen Investor für das Projekt zu finden.

Mit massivem persönlichen Einsatz und mit einem hohem finanziellen Risiko hat regioHELP es dennoch geschafft, zusammen mit seinen Partnern, insbesondere mit Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei Greenlake Legal (Raninger Hoedl Rechtsanwalts GmbH), eine Struktur zu entwickeln, die den Städten und Gemeinden in ihrer derzeitigen Situation die größtmögliche Chance auf ein flächendeckendes Glasfasernetz bietet.

Dafür ist es erforderlich, eine Struktur zu errichten, die den Einstieg in das Projekt für einen Investor so attraktiv wie möglich macht. Dazu bedarf es eines schrittweisen Vorgehens:

1. Gründung einer Genossenschaft durch die Städte und Gemeinden
2. Gründung einer Projektgesellschaft durch die Genossenschaft
3. Beauftragung von Beratern für die Umsetzung des Projekts durch die Genossenschaft und die Projektgesellschaft
4. Auffinden von Investoren durch die Berater

5. Verhandlung mit Investoren und Sicherstellung der Finanzierung durch die Berater
 6. Umsetzung des Projektes, koordiniert durch die Berater
- Diese Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

1. Gründung einer Genossenschaft durch die Städte und Gemeinden

Der erste, zentrale Schritt zur Errichtung der erforderlichen Struktur ist der Zusammenschluss der Städte und Gemeinden des Bezirkes Braunau zu einem Glasfaser-Verbund in Form der Genossenschaft "Glasfaser-Verbund Region Braunau eG".

Gemäß dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG soll diese Genossenschaft Städte und Gemeinden zur Bündelung ihrer Kräfte vereinen, mit dem Ziel der Umsetzung der Errichtung und des Betriebes sowie der Bewirtschaftung eines flächendeckenden Glasfasernetzes im Gebiet der Mitglieder, die Städte und Gemeinden sind, im Bezirk Braunau und Städten und Gemeinden, die an den Bezirk Braunau angrenzen.

Gemeinsam mit dem Genossenschaftsverband Rückenwind und mit Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei Greenlake Legal (Raninger Hoedl Rechtsanwalts GmbH) hat regioHELP den aktuellen Entwurf der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG erstellt und der Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich zur Genehmigung vorgelegt. Die schriftliche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich zum aktuellen Entwurf der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG liegt derzeit noch nicht vor.

Nachfolgend findet sich zur Information ein Auszug aus dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG betreffend den Zweck und den Gegenstand des Unternehmens und den Ausschluss der Haftung der Mitglieder der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG:

"§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder, die Städte oder Gemeinden sind, durch die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in diesen Städten und Gemeinden, mit dem Ziel schneller Internetzugänge für alle BürgerInnen und Unternehmen in diesen Städten und Gemeinden und der damit verbundenen Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

(2) Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist:

- 1. die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, mit dem Ziel, dass das flächendeckende Glasfasernetz nach vollständiger Rückführung der erforderlichen Finanzierung langfristig im unbelasteten Eigentum der Genossenschaft stehen soll;*
- 2. die Monetarisierung des flächendeckenden Glasfasernetzes, insbesondere durch die Vermietung oder die Verpachtung des flächendeckenden Glasfasernetzes an Aktivnetzbetreiber und Diensteanbieter;*

3. *der Abschluss von Kooperationen jeglicher Art mit privaten und öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern, um ein flächendeckendes Glasfasernetz in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, sicherzustellen; und*
 4. *der Abschluss jeglicher dazugehöriger Hilfs- und Nebengeschäfte, insbesondere und erforderlichenfalls auf exklusiver Basis, Verträge mit rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Beratern.*
- (3) *Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen, wenn eine solche Beteiligung nicht überwiegenden dem Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.*
- (4) *Zentrales Instrument zur Erreichung des Zweckes der Genossenschaft ist die Gründung einer Projektgesellschaft in Form einer GmbH oder einer kapitalistischen Personengesellschaft mit einer GmbH als unbeschränkt haftendem Gesellschafter, mit welcher – zusammen mit einem oder mehreren Investoren für die erforderliche Finanzierung – die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, umgesetzt werden soll. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere:*
1. *von der Genossenschaft (als Gesellschafter der Projektgesellschaft) zur Vertretung der Projektgesellschaft berufene Organe (Geschäftsführung) bestellt werden;*
 2. *die zur Vertretung der Projektgesellschaft berufenen Organe (Geschäftsführung) von der Genossenschaft angewiesen werden, dass die Projektgesellschaft alle für die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes erforderlichen Verträge abschließt, insbesondere und erforderlichenfalls auf exklusiver Basis:*
 - (i) *Verträge mit rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Beratern;*
 - (ii) *Finanzierungs- und Investmentverträge, insbesondere mit dem oder den Investoren für die erforderliche Finanzierung, einschließlich Kreditverträge, Kaufverträge über Anteile an der Projektgesellschaft sowie Put-Optionsverträge bzw. Call-Optionsverträge;*
 - (iii) *Verträge mit Bauunternehmen;*
 - (iv) *Verträge mit Lieferanten; und*
 - (v) *Verträge mit Aktivnetzbetreibern und Dienstleistern.*
- (5) *Im Einklang mit § 69a Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Rechtsgeschäfte der Genossenschaft, die ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis bedeuten, verboten. Die Haftung der Mitglieder der Genossenschaft*

ist daher auf ihren Geschäftsanteil (§ 15) und ihre Haftung (§ 18) beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder der Genossenschaft, insbesondere für die Projektgesellschaft in Form von Garantien und/oder Bürgschaften, ist ausgeschlossen."

Weiters findet sich nachfolgend zur Information ein Auszug aus dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG betreffend die Pflichten der Mitglieder der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG:

"§ 13 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, die Genossenschaft bei der Erreichung ihres Zweckes nach besten Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

- 1. [...];*
- 2. [...];*
- 3. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes allfällige auf seinem Stadtgebiet bzw. auf seinem Gemeindegebiet bestehende Infrastruktur in seinem Eigentum (z.B. Leerrohre) der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten zur Verfügung zu stellen;*
- 4. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes sämtliche Bauvorhaben der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten auf seinem Stadtgebiet bzw. auf seinem Gemeindegebiet zu unterstützen und aktiv zu fördern;*
- 5. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten Informationen über bestehende Versorgungsinfrastrukturen und Bauvorhaben zur Nutzung von Synergiepotentialen für Zwecke der Mitverlegung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;*
- 6. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten alle ihm verfügbaren und für die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes erforderlichen Informationen und Daten betreffend Kunden und vorhandene Infrastruktur (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;*
- 7. für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes der Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannten Dritten nach Verfügbarkeit unentgeltlich den Zugang zu Stadt- bzw. Gemeindeanlagen, wie z.B. Bauhof oder Verwaltungsgebäude für Zwecke der Materialanlieferung, Materiallagerung, Büro- und Toilettennutzung, etc. zu ermöglichen;*

8. *für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes die Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannte Dritte unentgeltlich bei allfälligen Verhandlungen mit privaten Grundbesitzern sowie bei der Nutzung des öffentlichen Gutes zu unterstützen bzw. diese zu ermöglichen;*
9. *für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes die Projektgesellschaft oder von der Projektgesellschaft benannte Dritte bei der Vorvermarktung von Glasfaserschlüssen gegenüber BürgerInnen und Unternehmen und der Kontaktaufnahme sowie Informationsvermittlung in der Gemeinde unentgeltlich zu unterstützen bzw. diese für diese vorzunehmen; und*
10. *sonst alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Errichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes zu ermöglichen."*

2. Gründung einer Projektgesellschaft durch die Genossenschaft

Im Einklang mit dem aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG (siehe oben) erfolgt im nächsten Schritt die Gründung einer Projektgesellschaft durch die Genossenschaft, in Form einer GmbH oder einer kapitalistischen Personengesellschaft mit einer GmbH als unbeschränkt haftendem Gesellschafter, mit welcher – zusammen mit einem oder mehreren Investoren für die erforderliche Finanzierung – die Errichtung und der Betrieb eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden, die Mitglieder der Genossenschaft sind, umgesetzt werden soll.

3. Beauftragung von Beratern für die Umsetzung des Projekts durch die Genossenschaft und die Projektgesellschaft

Insbesondere für die Darstellung des jeweiligen Finanzierungsbedarfes und des jeweiligen Rückzahlungsprofils (Financial Model) für das Projekt, die Darstellung der erfolgreichen Umsetzung (Planung, Bau und Betrieb) der einzelnen Projekte, einschließlich des Zeitplans hierfür und das Auffinden von Investoren für das Projekt, bedarf es rechtlicher, wirtschaftlicher und sonstiger Berater.

regioHELP hat nach intensiver Suche als rechtlichen Berater die Rechtsanwaltskanzlei Greenlake Legal (Raninger Hoedl Rechtsanwalts GmbH) ausgewählt. Diese berät nationale und internationale Investoren, Banken und Unternehmensgruppen bei Finanzierungen. Die Gründungspartner sind ausgewiesene Experten in diesem Bereich. Sie verfügen über umfassende Erfahrung bei Glasfaser- und ähnlichen Projekten und über ausgezeichnete Kontakte zu nationalen und internationalen Investoren, Banken und Unternehmensgruppen.

Für den wirtschaftlichen und sonstigen Berater ist regioHELP nach intensiver Suche in Endverhandlungen mit einem sehr erfahrenen Berater, der die Planung, den Bau und den Betrieb des flächendeckenden Glasfasernetzes übernimmt. Dieser Berater bezweckt die integrale Beratung, die Erbringung von Dienstleistungen, die Entwicklung von Prozessen und Systemen sowie die Beschaffung und Strukturierung von Projektfinanzierungen zwecks Förderung und Ausbau moderner Breitband-Netzwerke, insbesondere von Glasfasernetzen in Städten und Gemeinden und begleitet die Realisierung der digitalen Transformation von

Städten und Gemeinden. Nach erfolgreichem Abschluss der Endverhandlungen wird regioHELP diesen Berater bekannt geben.

Entsprechend der bereits getätigten hohen Anfangsinvestitionen und der zukünftigen hohen Investitionen dieser Berater ist es erforderlich, dass die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG und die Projektgesellschaft diese auf exklusiver Basis beauftragen.

4. Auffinden von Investoren durch die Berater

Die Ergebnisse der Gespräche mit möglichen Investoren haben gezeigt, dass eine langfristige Finanzierung für die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs eines flächendeckenden Glasfasernetzes in den Städten und Gemeinden des Bezirkes Braunau grundsätzlich möglich ist. Das Interesse möglicher Investoren beginnt in der Regel bei Investitionssummen ab EUR 50.000.000.

Die aktuelle Grobkostenschätzung für einen Ausbau der geplanten Glasfaser Verbund-Region mit derzeit 35 Städten und Gemeinden beträgt EUR 75.000.000.

Ohne die Einbringung von Eigenkapital – in der Regel 20% bis 30% – stellt sich die Finanzierung zwar als sehr schwierig, aber dennoch als möglich dar.

Die Wahrscheinlichkeit einer Finanzierung erhöht sich signifikant, wenn Eigenkapital in Höhe von 20% bis 30% zur Verfügung gestellt werden würde, etwa aus Fördermitteln oder sonstigen Mitteln (seitens des Bundes oder des Landes Oberösterreich). Darüber hinaus würde dies auch zu einer kürzeren Tilgungslaufzeit sowie einem geringeren Zinsaufwand führen.

regioHELP sieht sich, unterstützt durch die oben genannten Berater, trotz der großen Herausforderungen grundsätzlich in der Lage, die erforderliche Finanzierung aufzufinden.

5. Verhandlung mit Investoren und Sicherstellung der Finanzierung durch die Berater

Die Verhandlung mit den Investoren und die Sicherstellung der Finanzierung erfolgen durch regioHELP und die oben genannten Berater.

6. Umsetzung des Projektes, koordiniert durch die Berater

Sobald ein Investor gefunden ist, erfolgt die Umsetzung des Projektes, koordiniert durch regioHELP und die oben genannten Berater.

E. Geplante nächste Schritte und Zeitplan für diese

Geplant sind derzeit die folgenden nächsten Schritte, wobei diese und der Zeitplan für diese, abhängig vom Feedback der Investoren und anderer Faktoren, allenfalls angepasst werden müssen:

- Gründung der Genossenschaft: Dezember 2019
- Erweiterung der Genossenschaft für alle Interessierten: ab Gründung der Genossenschaft
- Gründung der Projektgesellschaft: Januar 2020
- Fertigstellung der Grobplanung: Sommer 2020
- Umwandlung der Absichtserklärung in bindende Verträge: Sommer 2020
- Start der Errichtungsphase: Sommer 2020

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass sich in letzter Zeit sich einiges getan hat indem jetzt eine Genossenschaft gegründet wird, danach erfolgt die Gründung einer GmbH die für das operative Geschäft zuständig ist.

AL Mag. Stranzinger fasst zusammen, dass durch die Bekundung durch die Bevölkerung von 66% ein großes Interesse besteht, dies auch umgesetzt werden soll. Allerdings gibt es eine neue Entwicklung Seitens der regio HELP – es wird eine Genossenschaft gegründet mit allen teilnehmenden Gemeinden, mit gültigem Beschluss. Jede Gemeinde hat einen Anteil von 1.000 Euro in Form eines Anteilsscheines – diese Genossenschaft gründet die Projekt GmbH.

Die GmbH setzt das Projekt dann um.

Nach Abstimmung mit der IKD hat die Genossenschaft, wo die Eigentümer die Gemeinden sind, einen Anteil von 51% an der Projekt GmbH.

Die Gemeinden sind die Haupteigentümer und haben immer die Entscheidungsbefugnis. In die GmbH steigen noch die Investoren ein, die sich über die Dauer der Amortisation das Geld dann zurückholen.

Die Gemeinde muss darüber abstimmen, ob Sie ein Teil dieser Genossenschaft werden möchte und den Anteilsschein von 1.000 Euro einsetzen möchte. Sollte dieses Projekt nicht zustande kommen, passiert der Gemeinde im schlimmsten Fall, dass die 1.000 Euro weg sind und sollte es zu einem Konkurs kommen kann die Gemeinde bis zu max. weiteren 1.000 Euro haftbar gemacht werden, in Summe also Euro 2.000.

GR Graf fragt, nachdem schon mehrere Informationsveranstaltungen waren und es immer wieder Änderungen gab, warum es so gravierend anders ist und wie verlässlich hier wirklich die Zahlen sind, die zurzeit bekanntgegeben worden sind - wo noch nichts gemacht wurde?

Herr AL Mag. Stranzinger argumentiert, dass die Förderungen nicht mehr so hoch sind, da die Fördertöpfe ziemlich erschöpft sind und dieses Netz wird über Förderungen errichtet. Aus diesem Grund können die Preise auch nicht extrem verteuert werden.

GR Denk merkt an das bei so großen Veränderungen die das Projekt betreffen niemand von den Betreibern die Betroffenen informiert. Ihm ist auch unklar wenn die Gemeinde mit nur 1.000 Euro Einzahlung gegenüber den Investoren, die Millionen investieren, die Mehrheit erhält.

Herr AL Mag. Stranzinger stellt klar, dass diese Investitionen der Investoren über Darlehen laufen indem sie mit einem Grundbetrag einsteigen und der Rest finanziert wird.

GR Denk merkt noch an, dass im Beschlussvorschlag steht, dass der Gemeinderat St. Peter am Hart allfällige Änderungen und aktuelle Änderungen der Satzungen im Rahmen der Finalisierung im Vorab billigt.

Der Vorsitzende verweist auf den vorhergehenden Absatz.

Frau Vbgm.in Bernroither verweist darauf, dass es zu Änderungen kam, da ein Investor alles Privatisieren wollte. Aus diesem Grund wurde ein anderer Weg gesucht, dies zu realisieren unter anderem mit der Gründung der Genossenschaft und der GmbH.

Der Vorsitzende bittet die GR – Mitglieder die Zeit haben, ihn zur Versammlung am 18.12.2019 um 17 Uhr in Munderfing zu begleiten.

GR Eitzlmair möchte noch wissen, wenn ein Großinvestor ausfällt ob dann das Projekt für St. Peter ausfällt oder nicht durchgeführt wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass zurzeit das Konzept noch erstellt wird. Eine Rechtsanwaltskanzlei in Wien erstellt die Pläne, das Ganze wird bereits von der IKD geprüft, das heißt, dass wir die Sicherheit als Gemeinde haben, wenn wir dieser Genossenschaft beitreten keinen Rechtsfehler zu machen und auch die Haftung richtig ist. Eine schriftliche Stellungnahme seitens der IKD fehlt noch, aus diesem Grund wurde vorbehaltlich der Vorschlag gewählt. Die Alternativenanbieter sind vorwiegend in den Ballungszentren vorhanden und die regio Help möchte 90-95% der Fläche mit dem Netz abdecken.

Frau Vbgm.in Bernroither appelliert an die GR-Mitglieder diesen Weg zu gehen. GR Graf möchte noch wissen, wie sich die Genossenschaft zusammensetzt.

Der Vorsitzende erklärt, dass es einen Vorstand gibt und dieser aus 5 Bürgermeistern besteht. In der Gründungsversammlung wird dies beschlossen.

GR Lindlbauer ist derselben Meinung, dass eine Genossenschaft eine gute Sache ist und 1.000 Euro ein geringes Risiko sind. Er befürchtet aber dass nach jeder Versammlung andere Fakten kommen, dass man nicht weiß wohin es führt. Er schlägt vor sich auch zu erkundigen parallel sich umzuhören hinsichtlich anderer Möglichkeiten. Wenn das Projekt nicht zustande kommt, wie es versprochen wurde, ist man gerüstet um agieren zu können. Er meint, dass man vielleicht Fachleute hinzuzieht.

GR Denk wollte die Entscheidung noch vertagen, aber der Vorsitzende erklärt, dass diese Entscheidung sofort sein muss, denn es muss die Genossenschaftsgründung erfolgen.

GR Lindlbauer ist der Meinung, dass die Gemeinde sich anschließen muss, trotz Zweifel, denn wenn die Umsetzung funktioniert, steht St. Peter am Hart hinten an. Er merkt noch an, dass wir als Gemeinde zu 51% unser Glasfasernetz investieren. Investor ist die GmbH die zu 51% der Genossenschaft gehört die aus ca. 30 Gemeinden besteht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag für den Beitritt zur Glasfaser-Verbund Region Braunau.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig, mittels Handzeichen, nachfolgenden Beschluss:

Der Vorsitzende bringt den aktuellen Entwurf der Satzung für die zu gründende Genossenschaft "Glasfaser-Verbund Region Braunau eG" dem Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart vollinhaltlich zur Kenntnis und stellt diesen zur Diskussion.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart beschließt, dass die Gemeinde St. Peter am Hart gemäß den Bestimmungen des aktuellen Entwurfs der

Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG als Mitglied beitrifft.

Der aktuelle Entwurf der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses, wobei der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart weiters beschließt, allfällige Änderungen des aktuellen Entwurfes der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG im Rahmen der Finalisierung dieser hiermit vorab zu billigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart beschließt weiters, dass die Gemeinde St. Peter am Hart als Mitglied der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG einen Geschäftsanteil in Höhe EUR 1.000 zeichnet und im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG außer mit diesem Geschäftsanteil noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe dieses Geschäftsanteils haftet (Genossenschaft mit beschränkter Haftung).

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart beschließt weiters, dass die Gemeinde St. Peter am Hart als Mitglied der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG sämtliche Pflichten unter der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG einhalten wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart beschließt weiters, dass der Bürgermeister der Gemeinde St. Peter am Hart ermächtigt und beauftragt wird, alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung der erörterten Struktur zu setzen, insbesondere im Rahmen von Generalversammlungen der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG Beschlüsse zur Umsetzung der erörterten Struktur zu fassen, einschließlich der Beauftragung von regioHELP und der oben genannten Berater auf exklusiver Basis, jeweils mit der Maßgabe, dem Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Projekts zu berichten.

Die oben genannten Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart werden unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich zum aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG gefasst; ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer solchen Stellungnahme fällt dieser Vorbehalt weg und die oben genannten Beschlüsse gelten ohne Vorbehalt.

11. Eingabe an Aufsichtsbehörde betreffend Standortwahl für Feuerwehrzeughaus und Musikheim - Enderledigung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.06.2019 haben Sie sich über die Standortfindung des neuen Feuerwehrgebäudes und des Probelokals der Ortsmusik beschwert.

Wir haben daraufhin ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren eingeleitet und eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Hart eingeholt, die wir Ihnen als Beilage übermitteln.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde kann zu Ihren Vorwürfen Folgendes festgestellt werden:

1.) Baurecht

Bei dem von Ihnen angesprochenen Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein **laufendes bzw. anhängiges Verfahren**, bei dem laut Auskunft der Gemeinde noch kein abschließender Bescheid ergangen ist.

Aus diesem Grund kann (und darf) aber **keine inhaltliche Detailprüfung** dieses Bauvorhabens durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt werden, da der Zweck des aufsichtsbehördlichen Verfahrens nicht darin besteht, parallel oder im Anschluss an das baubehördliche Verfahren einem eigenen Ermittlungsverfahren die inhaltliche Prüfung des Verfahrensgegenstands vor- oder vorzunehmen. In diesem Sinn bestimmt auch § 102 Abs. 2 Z 5 Oö. Gemeindeordnung 1994, dass Aufsichtsbeschwerden nicht weiter zu behandeln sind in Angelegenheiten, die Gegenstand eines anhängigen oder bereits abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens sind.

Im Übrigen wurde uns von der Gemeinde mitgeteilt, dass derzeit im anhängigen Bauverfahren ohnehin ein **Lärmgutachten** eingeholt wird. Weiters haben im vorliegenden Fall die beteiligten **Nachbarn** iSd § 31 Oö. BauO 1994 die Möglichkeit, sowohl im laufenden Bauverfahren als auch einer danach möglichen Bescheidbeschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht (gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid der Baubehörde) ihre **subjektiven Nachbarrechte** (gegen Lärmimmissionen) geltend zu machen.

IK

Die weiteren von Ihnen angesprochenen Aspekte (es gäbe Ihrer Ansicht nach geeignetere Standorte, die Gemeindebürger wurden nicht befragt etc.) sind **keine Themen der Oö. BauO 1994**. Der Bürgermeister als Baubehörde darf demnach nur das **eingereichte Projekt** beurteilen, und nicht im Sinne einer „Alternativbetrachtung“ beurteilen, ob andere Standorte möglicherweise geeigneter wären. Weiters darf der Bürgermeister als Baubehörde dem Baubewilligungsverfahren nur jene Personen beiziehen (und informieren), die eine Parteistellung haben.

2.) Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung

Bei der Planung und Errichtung von Feuerwehrhäusern sind im Wesentlichen die Vorgaben der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung - Oö. FW-APV (LGBl. Nr. 75/2015) einzuhalten. Darin ist u.a. angeführt, dass *bei der Standortauswahl insbesondere das Abdecken des zu schützenden Bereichs im Hinblick auf die Optimierung der Hilfsfristen zu berücksichtigen ist*.

Laut Stellungnahme des Oö. Landesfeuerwehrverbandes (Oö. LFV) erscheint die Lage des Grundstückes (Nr. 486/3, KG 40018), auf dem derzeit das Haus geplant wird, als ideal zur Abdeckung des zu schützenden Pflichtbereiches der Gemeinde St. Peter am Hart. So können vor allem auch die nördlich gelegenen Wohnhäuser im Gemeindegebiet noch rechtzeitig erreicht werden. Befürchtungen, dass durch zusätzliche Zu- und Abfahrten auf das Grundstück der Radfahr- bzw. Straßenverkehr gefährdet werden könnte, können aus Sicht des Oö. LFV auf Grund der geraden und breiten Straßenführung sowie dem Ortsgebiet nicht geteilt werden. Weiters können zusätzlichen Vorgaben, die sich aufgrund der auch zu berücksichtigenden ÖBFV-Richtlinie FH-01 ergeben, wie Erweiterungsmöglichkeit, Erreichbarkeit, usw. ebenfalls erfüllt werden.

Aus diesen Gründen schätzt der Oö. LFV das vorgesehene Grundstück zur Realisierung eines Feuerwehrhauses **als sehr gut geeignet** ein.

3.) Oö. Gemeindeordnung 1990

Was den Beschwerdepunkt mangelnde „Bürgerbeteiligung“ anlangt, ist auszuführen, dass die Oö. Gemeindeordnung 1990 eine solche nicht kennt. Zwar sieht § 38a Oö. GemO 1990 für bestimmte „gewichtiger“ Vorhaben, die die Interessen der Gemeindemitglieder „besonders“ berühren, eine verpflichtende Information der Gemeindemitglieder vor. Wir meinen aber, dass es sich gegenständlich nicht um ein solches Vorhaben handelt. Im Übrigen kann aber aus dieser an sich vorgesehenen gesetzlichen Informationspflicht der Gemeinde wegen des generellen Charakters der Maßnahmen ein subjektives öffentliches Recht des einzelnen Gemeindemitglieds auf Information nicht abgeleitet werden (*Putschögl/Neuhofer*, *Oberösterreichische Gemeindeordnung*⁵, S.240).

Da aus Sicht der Aufsichtsbehörde insgesamt **kein rechtliches Fehlverhalten** des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart festgestellt werden konnte und daher ein weiteres Vorgehen der Aufsichtsbehörde nicht nötig ist, wird das **Aufsichtsbeschwerdeverfahren eingestellt**.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Wortprotokoll:

Der Vorsitzender informiert, dass nach einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde durch eine Partei die Standortwahl seitens der IKD und der Oö LFV nochmal geprüft wurde.

Die Oö LFV befand das vorgesehen Grundstück zur Realisierung als sehr gut geeignet. Dem Bürgermeister ist kein Fehler vorzuweisen.

Das Aufsichtsbeschwerdeverfahren wurde eingestellt.

GR Graf wendet ein, dass diese Beschwerden nicht so unberechtigt waren, da ja eine Lärmschutzmaßnahme durchgeführt werden muss. GR Graf kritisiert, dass die Feuerwehr wahrscheinlich jedes Grundstück für geeignet hält, da sie selbst nicht betroffen sind.

GR Seidl wendet ein, dass bei anderen Standorten genauso viele Probleme aufgetreten wären.

Der Vorsitzende informiert, dass eine Lärmschutzwand um ein Gebäude gebaut werden muss das lt. dem Besitzer in ein paar Jahren abgerissen wird.

GR Denk weist noch darauf hin, dass die LFV ganz andere Kriterien hat und dass der Bürgermeister nur die Baubehörde ist und nicht der Grundstücksucher und seiner Meinung nach die Wahl auf das falsche Grundstück gefallen sei.

GR Lindlbauer verweist drauf, dass für die Standortwahl damals die SPÖ-Mehrheit abgestimmt hat.

GR Feigl versteht die Diskussion nicht, denn es gibt mehrere Ortschaften wo die Feuerwehr mitten im Ort ist. Frau Vbgm.in Bernroither verweist drauf, dass dieser Standort schon vor Ewigkeiten beschlossen wurde und dieser fixiert ist. GR Eitzlmair möchte noch wissen, in welchem Umfang die Lärmschutzmauer gebaut wird und ob es ins Ortsbild integriert wird.

Der Vorsitzende erklärt das die Mauer entsprechend dem zu berechnenden DB-Werten zu errichten sein wird mit Adaptierung durch den Architekten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag um Kenntnissnahme der Enderledigung der Aufsichtsbehörde betreffend die Standortwahl für das Feuerwehrzeughaus und Musikheim.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt einstimmig, mittels Handzeichen die Enderledigung der Aufsichtsbehörde betreffend die Standortwahl für das Feuerwehrzeughaus und Musikheim zur Kenntnis.

12. ÖBB - EK Hagenau; Kostentragung gem. EisbG 1957 § 48 Abs. 2

Sachverhalt:

Seitens der ÖBB wurde bei der Gemeinde angefragt, ob bezüglich der Sanierung der EK „Hagenau“ Einvernehmen über die Kostenteilung hergestellt werden kann. Der Vorschlag der ÖBB lautet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im EisenbG 1957 die Kosten 50:50 zwischen der ÖBB und der Gemeinde aufzuteilen.

In konkreten Zahlen würde das bedeuten, dass für die Sanierung und Erhaltung der EK ein Betrag von EUR 446.066,00 von der Gemeinde an die ÖBB zu leisten wäre.

Nach Rücksprache mit dem österr. Gemeindebund (Mag. Haubenberger) wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

Keinesfalls den Anspruch der ÖBB akzeptieren bzw. eine zivilrechtl. Vereinbarung abschließen. Sollten die ÖBB einen Kostenfeststellungsantrag bei der Behörde einbringen, so sollte das auch die Gemeinde tun, um nicht die Kontrolle über das Verfahren zu verlieren.

Nach derzeitiger Rechtsprechung sollte in unserem Fall, wo weder die Art der Sicherungsanlage geändert worden ist, noch bis dato jemals ein finanzieller Beitrag für die Sicherung dieser Eisenbahnkreuzung durch die Gemeinde geleistet worden ist, keine finanzielle Belastung für die Gemeinde herauskommen. Wissen werden wir das aber definitiv erst, wenn ein allfälliges Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert darüber, dass bei der Auflösung der EK Hagenau die Schrankenanlagen nur erneuert wurden und die ÖBB jetzt 50% der Kosten haben möchte.

Herr AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es bereits eine höchstgerichtliche Erkenntnis gibt, indem der VWGH sagt, wenn die Art der Sicherungsanlage beibehalten wird, kann die Behörde keine neue Kostenregelung festlegen. Das heißt für die Gemeinde, dass es einen alten Sicherheitsbescheid gibt und dieser hätte eine Kostenregelung enthalten müssen. Das die Behörde unterlassen hat worin genau festgelegt wird welche Kosten die ÖBB und die Gemeinde als Straßenerhalter, wie viele Anteile der Kosten tragen muss. Es gibt keine Kostenregelung, aber eine gelebte Praxis wo die Gemeinde keine Kosten übernommen hat, sondern lediglich die ÖBB.

Die Art der Sicherungsanlage wurde beibehalten und die ÖBB möchte jetzt ca. 500.000 Euro von der Gemeinde zurückerstattet.

Das Problem liegt im Detail, denn die Spruchpraxis der Eisenbahnbehörden ist unterschiedlich der Spruch, dass die Art der Sicherungsanlage beibehalten werden kann, dass aber im Bescheid des Ministeriums nicht so wörtlich steht. Eine Vollschrankenanlage, auch wenn sie erneuert wurde, bleibt eine Vollschrankenanlage aber fraglich ist ob dies der VWGH auch so sieht.

Herr AL Mag. Stranzinger hat sich auch Erkundigungen beim Oö Gemeindebund eingeholt und dieser empfiehlt, dass die Gemeinde keinesfalls zivilrechtli-

che Vereinbarungen mit der ÖBB abschließt, weil dann die Kostentragerregelung nicht mehr nach dem öffentlichen Recht besteht und dies einen anderen Rechtsweg bedeutet. Die Kosten bewegen sich auch in einer anderen Dimension, denn im Zivilrechtsweg würden die Kosten vom Streitwert berechnet – EUR 500.000. Er würde einen Kostenfeststellungsantrag bei der Eisenbahnbehörde einbringen, hier wird was die Behörde damals nicht machte, wie hoch der Kostenschlüssel für die jeweilige Partei ist, festlegt. Aus der Sicht von Mag. Haubenberger (Oö Gemeindebund) als auch von Mag. Stranzinger ist dies unzulässig, weil das vor Jahren im dem Sicherungsbescheid schon passieren hätte müssen. Aus Verfahrenstaktischen Gründen sollte die Gemeinde auch einen Kostenfeststellungsantrag bei der Behörde einbringen, weil die Gemeinde dann auch eine Verfahrenspartei ist und sollte die ÖBB den Antrag zurückziehen ist das Verfahren nicht automatisch eingestellt, sondern es ist noch der Antrag der Gemeinde verfahrensanhängig und die Gemeinde sollte dann gleichzeitig mit der Einbringung des Kostenfeststellungsantrags den Antrag einbringen unseren Kostenfeststellungsantrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Die 3-Jahresfrist für die Einbringung läuft im Februar 2020 ab, die Gemeinde muss damit rechnen, dass die ÖBB spätestens im Februar den Antrag einbringt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag einen Kostenfeststellungsantrag betreffend die EK Bahn – km 53.393 (Neumarkt / Kallham – Braunau) an die Behörde zu stellen und zugleich zu beantragen diesen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

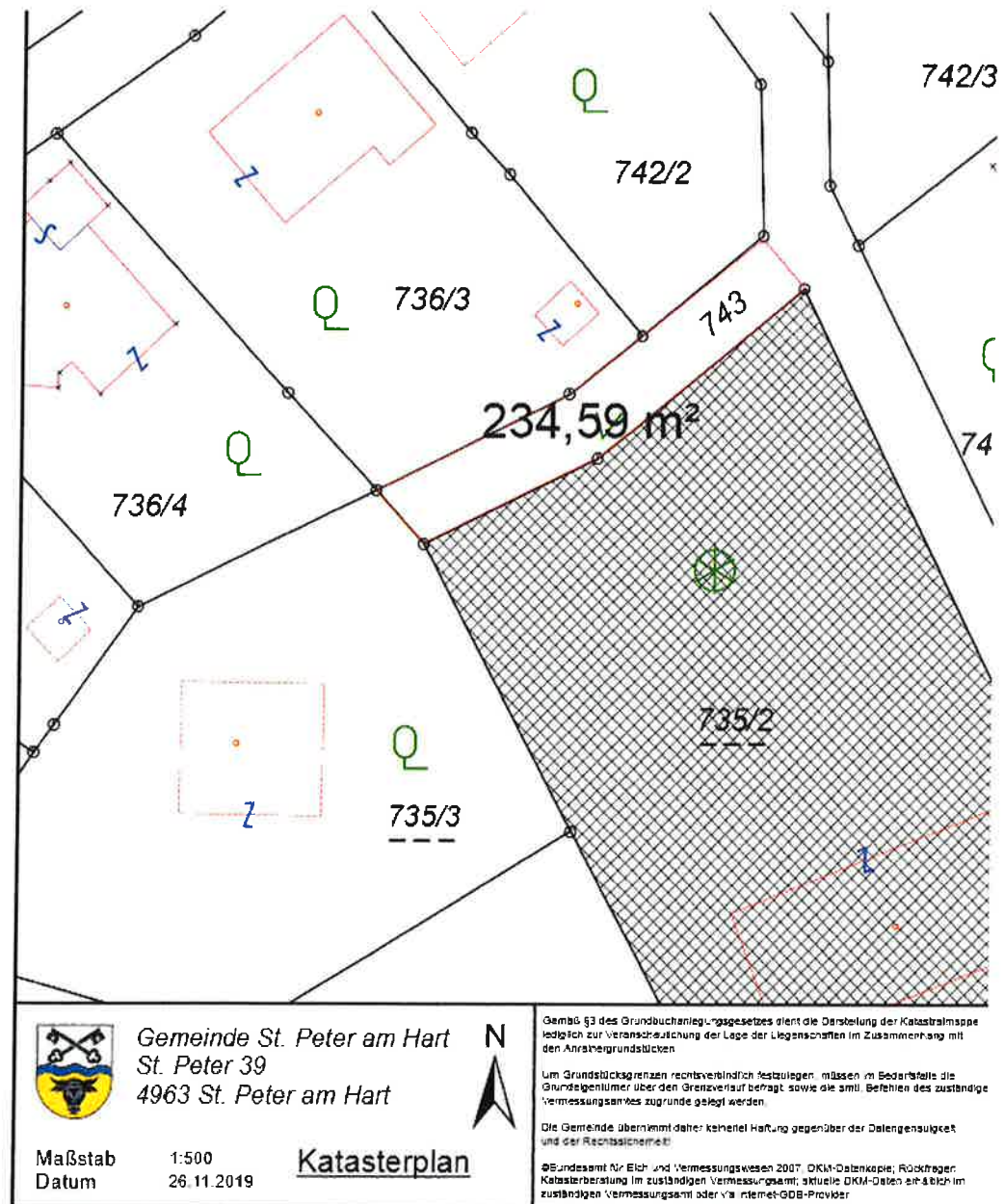
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag zu einem Kostenfeststellungsantrag betreffend die EK Bahn – km 53.393 (Neumarkt / Kallham – Braunau) an die Behörde zu stellen und zugleich zu beantragen diesen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

13. Auflassung Teilstück der Hagenauer Gemeindestraße - Einleitung des Verordnungsverfahrens

Sachverhalt:

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Hagenau ist ein Teil der Hagenauer Gemeindestraße für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden. Es ist daher beabsichtigt den im Plan ersichtlichen Teil der Hagenauer Gemeindestraße aufzulassen und zu veräußern.



Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erläutert anhand eines Plans, die Zufahrt von Herrn [Name] [Name]. Herr Friedl möchte diese Zufahrtsstraße asphaltiert haben, nachdem es für die Gemeinde nicht wirklich einen Nutzen hat, möchte die Gemeinde dieses Grundstück auflassen, damit Herr Friedl dieses kauft und selbst asphaltiert.

Nach Einleitung und Genehmigung der Auflassung werden die Nachbarn darüber informiert bzw. können ein Kaufanbot abgeben um die Straße ggf. selbst zu erwerben.

Herr Friedl möchte, sollte er die Straße erwerben die Durchfahrt der betroffenen Nachbarn vertraglich regeln.

GR Lindlbauer fragt nach, wie es aussieht sollte mehrere Nachbarn mitbieten.

Frau Vbgm.in Bernroither erklärt, dass Sie mit **Herrn Friedl** gesprochen hat, dass auf dieser Straße einige Lastwagen fahren und es ziemlich staubt. Herr Friedl lässt ja das Wegerecht eines Jeden eintragen.

GR Rögl wendet ein, dass bei diesem Straßenstück sicher keiner ein Kaufinteresse hat, da **Herr Friedl** ein sehr fairer Nachbar ist.

GR Gatterbauer möchte noch wissen, wie es gelöst wird sollte es mit dem Kanal Probleme geben. GR Feigl wendet ein, dass die Gemeinde jederzeit Zugang hat, wenn es Probleme mit dem Kanal geben sollte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten stellte der Vorsitzende den Antrag die Einleitung des Ordnungsverfahrens zur Auflassung Teilstück der Hagenauer Gemeindestraße.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit einer Enthaltung durch GR Denk, mittels Handzeichen, den Antrag für das Ordnungsverfahren zur Auflassung des gegenständlichen Straßenstückes einzuleiten.

14. Abänderung Bebauungsplan Peterfeld - Beschlussfassung

Sachverhalt:



Poppinger Ziviltechniker KG
Ingenieurkonsultent für Raumplanung

Gemeinde St. Peter am Hart
4963 St. Peter Nr. 39

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 13 - Änderung Nr. 10 – Peterfeld

Technischer Bericht

1. Planungsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 13 Peterfeld gilt für den Bereich östlich des Ortskerns, etwas nördlich der Ortsdurchfahrt.

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1998 und wurde bislang neunmal abgeändert, die letzte Änderung erfolgte im Jahr 2014.

Die Abänderungen erfolgten immer anlassbezogen für Teilbereiche des Gesamtbebauungsplanes.

So auch in diesem Fall, wo für den Bereich der Gp. 592/2 aufgrund konkreter Bauabsichten nun die Lage einer Baufluchtlinie abgeändert werden soll, da dieses Grundstück aufgrund der einzuhaltenden Schutzabstände zur Hochspannungsleitung hinsichtlich der Bebaubarkeit stark eingeschränkt ist.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung kommt es hier nun zur Vereinheitlichung von Bebauungsgrundlagen, auch wird der Verordnungstext in eine den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Form gebracht.

3

2. Änderung des Bebauungsplanes

Insgesamt werden folgende Änderungen durchgeführt:

Änderung Nr. 1:

Änderung der Lage einer Baufluchtlinie.

Änderung Nr. 2:

Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenoberkante.

Sonstige Planungsgrundlagen:**Flächenwidmungsplan (FWPL):**

Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan teilweise als Wohngebiet ausgewiesen.

Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet wird von West nach Ost von mehreren Hochspannungsleitungen (220kV-Leitung) gequert, in diesem Bereich sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber einzuhalten.

Infrastruktur:**Verkehrerschließung:**

Das Planungsgebiet ist im Süden durch die dort vorbeiführende Gemeindestraße St. Peter aufgeschlossen, die Innenschließung erfolgt über die Ringerschließung Gemeindestraße Peterfeld.

Abwasserentsorgung:

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkalkanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Bestehende Nutzung:

Das Planungsgebiet liegt östlich des Ortskerns der Gemeinde St. Peter am Hart und ist unbebaut.

Raumordnungsfachliche Begründung

Gemäß §36 des OÖ Raumordnungsgesetzes kann ein Bebauungsplan geändert werden, wenn

- öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder
- diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
- Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes auszuführen:

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um eine Überarbeitung eines Teilbereiches des bestehenden Bebauungsplanes, wobei hier Vereinheitlichungen und Aktualisierungen in Bezug auf die Bebauungsgrundlagen erstellt werden.

Schon in den letzten Abänderungen wurden für einzelne Bereiche Baufenster ergänzt bzw. in ihrer Lage angepasst.

Es wird nun in diesem Teilbereich - in Hinblick auf die aufgrund der einzuhaltenden Schutzbereiche zur Hochspannungsleitung grundsätzlich schwierigen Bebaubarkheit des Grundstücks, die nun auch eine Verkleinerung des Baufeldes im südlichen Bereich nach sich zieht (Gefährdungsbereich 24,55m von Leitungsachse) – das Baufenster im nördlichen Bereich etwas großzügiger festgelegt.

Im Hinblick auf die Gebäudehöhe wird die Übermauerung bis zu 0,7m ab Geschossdeckenoberkante für zulässig erklärt.

Auch wird der Verordnungstext überarbeitet und in eine den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Form gebracht.

Es liegt weder ein Widerspruch zu den Planungszielsetzungen der Gemeinde vor, noch werden die Interessen Dritter verletzt.

Zusammenfassend kann die Änderung des Bebauungsplanes aus der Sicht der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie für die Änderung derartiger Pläne formuliert werden, befürwortet werden.

Thalgau, am 09.12.2019

GZ: 43/1902a

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass der genehmigte Plan vom Land zurückgekommen ist.

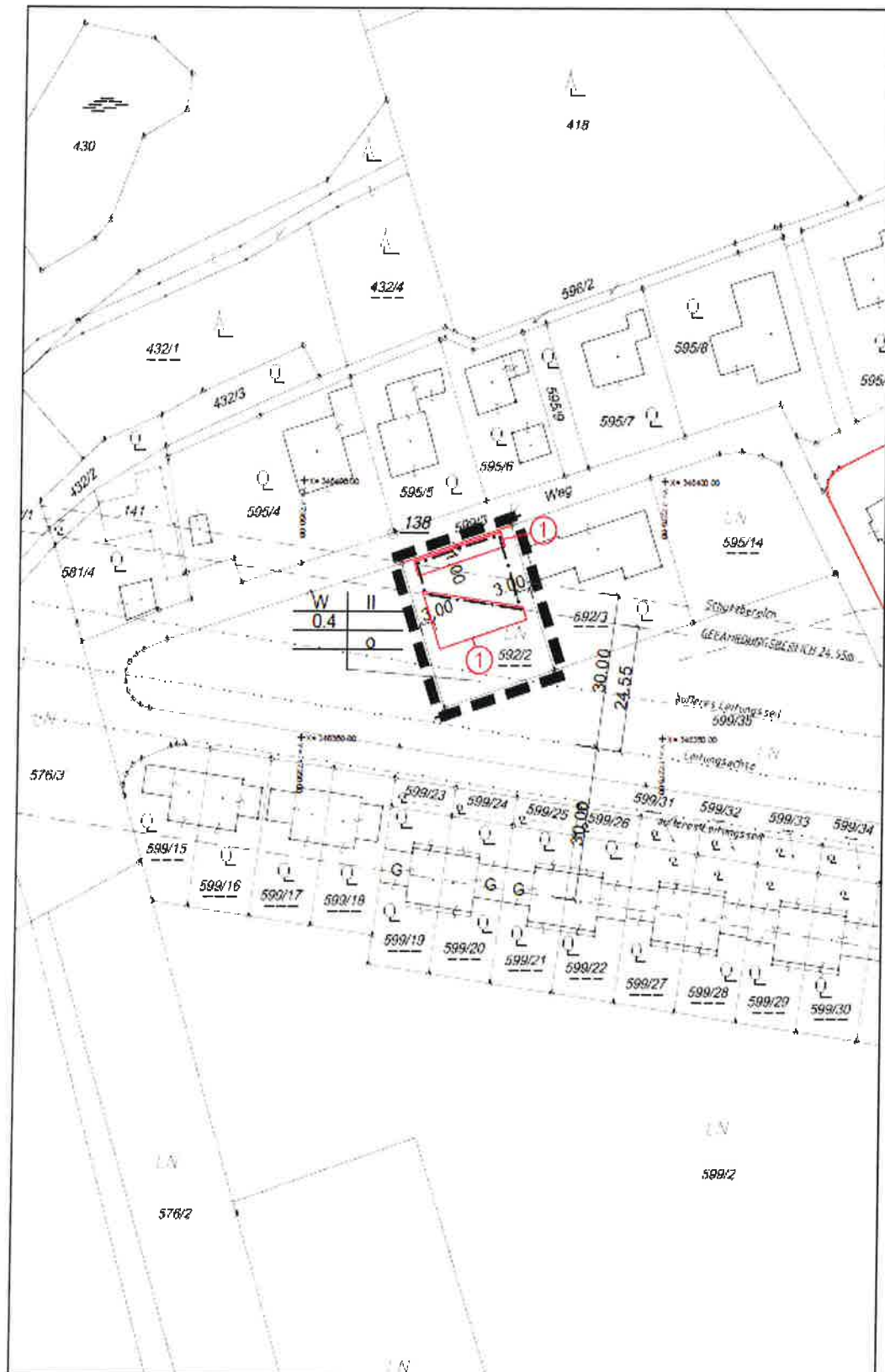
Herr AL Mag. Stranzinger informiert, anhand eines Plans, dass das Baufeld so abgeändert werden muss, dass es nicht einmal mehr in den Schutzbereich reichen darf. Der Bebauungsplan muss nochmals adaptiert werden. Dies muss jetzt bereits im Bebauungsplanabänderungsverfahren bereits berücksichtigt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zur Beschlussfassung Abänderung Bebauungsplan Peterfeld.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:



Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs. 1 OÖ ROG

Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf Wohngebiet.

An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:

Im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber einzuhalten.

Fluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.
Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhe ist gemäß Plandarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.

Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschossdeckenoberkante zulässig.

Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen.

Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgeschieden.

Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkal Kanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Erdkabel).

Bestehende Bauwerke und Anlagen:

Das Planungsgebiet ist unbebaut.

Sonstige Festlegungen gemäß §32 Abs. 2 OÖ ROG

Bauweise:

Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

Maß der baulichen Nutzung:

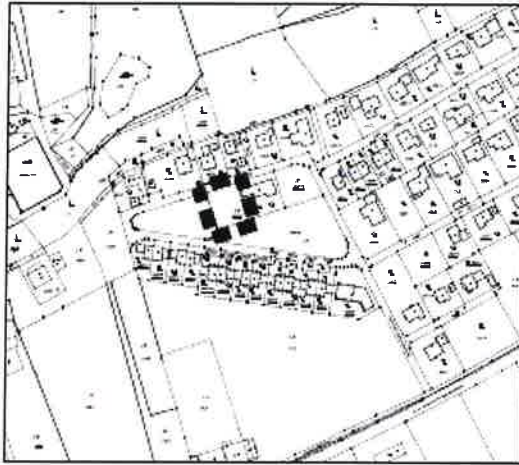
Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

Vorgaben zu Einfriedungen:

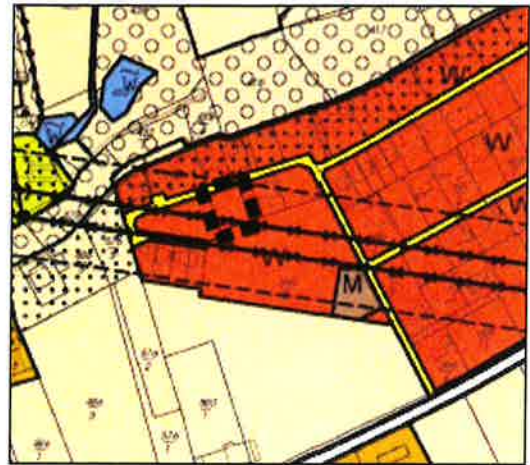
Einfriedungen, Lärmschutzwände und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Besondere Festlegung zur Schutzzone der Hochspannungsleitung:

Die Baupläne für Gebäude, die in der Schutzzone der Hochspannungsleitung situiert sind (links und rechts 30m von der Leitungssache), müssen vor Baubeginn dem Leitungsbetreiber zur Begutachtung vorgelegt werden.



Übersichtsplan M 1:5000



Flächenwidmungsplan M 1:5000

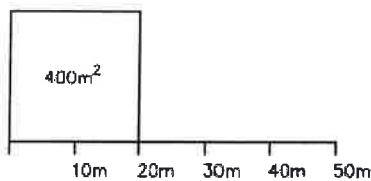
LEGENDE:

Rechtswirksame Festlegungen:

		Grenze des Änderungsbereiches	
Baulandkategorie	Gebäudehöhe	Baulandkategorie	W - Wohngebiet
Bebaubare Fläche		Bauweise	o - offen
Grundflächenzahl		II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Bauweise		
		Straßenfluchtlinie	
		Baufluchtlinie	

Übersicht über die Änderungen

-  ① Markierung der Änderung mit lfd. Nummer
- ① Änderung der Lage einer Baufluchtlinie
- ② Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenoberkante



Maßstab: 1:1000



Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen den Antrag für die Abänderung des Bebauungsplan Peterfeld.

15. Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg - Beschlussfassung

Sachverhalt:



Poppinger Ziviltechniker KG
Ingenieurkonsulent für Raumplanung

Gemeinde St. Peter am Hart
4963 St. Peter Nr. 39

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 4.2 - Änderung Nr. 4 – Mesnerweg

Technischer Bericht

1. Planungsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 4.2 gilt für den Bereich Ortskern westlich der Hartforststraße. Es stammt aus dem Jahr 1998 und wurde bislang dreimal abgeändert, die letzte Änderung erfolgte im Jahr 2007.

Die Abänderungen erfolgten immer anlassbezogen für Teilbereiche des Gesamtbebauungsplanes.

So auch in diesem Fall, wo aufgrund konkreter Bauabsichten die teilweise sehr restriktive Abgrenzungen der Baufelder für den Bereich der Gp. 523/3 und 523/9 etwas großzügiger festgelegt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung kommt es hier nun zur Vereinheitlichung von Bebauungsgrundlagen, auch wird der Verordnungstext in eine den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Form gebracht.

Sonstige Planungsgrundlagen:

Flächenwidmungsplan (FWPL):

Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen.

Nutzungsbeschränkungen:

Keine.

Infrastruktur:

Verkehrerschließung:

Das Planungsgebiet ist im Süden durch die dort vorbeiführende Landesstraße B 148 Altheimer Landesstraße B aufgeschlossen.

Abwasserentsorgung:

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkalkanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde St. Peter am Hart.

Bestehende Nutzung:

Das Planungsgebiet liegt im Ortskern der Gemeinde St. Peter am Hart und ist teilweise bebaut, es handelt sich dabei größeres, zweigeschossiges Objekt (Gasthof Berger).

2. Änderung des Bebauungsplanes

Insgesamt werden folgende Änderungen durchgeführt:

Änderung Nr. 1:

Änderung der Lage einer Baufluchtlinie.

Änderung Nr. 2:

Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenoberkante.

Raumordnungsfachliche Begründung

Gemäß §36 des OÖ Raumordnungsgesetzes kann ein Bebauungsplan geändert werden, wenn

- öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder
- diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
- Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes auszuführen:

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um eine Überarbeitung eines Teilbereiches des bestehenden Bebauungsplanes, wobei hier Vereinheitlichungen und Aktualisierungen in Bezug auf die Bebauungsgrundlagen erstellt werden.

Schon in den letzten Abänderungen wurden für einzelne Bereiche Baufenster ergänzt, es werden nun auch in diesem Teilbereich die Baufenster etwas großzügiger festgelegt.

Auch wird der Verordnungstext überarbeitet und in eine den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Form gebracht.

Es liegt weder ein Widerspruch zu den Planungszielsetzungen der Gemeinde vor, noch werden die Interessen Dritter verletzt.

Zusammenfassend kann die Änderung des Bebauungsplanes aus der Sicht der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie für die Änderung derartiger Pläne formuliert werden, befürwortet werden.

Thalgau, am 27.06.2019

GZ: 43/1901



Wortprotokoll:

Herr AL Mag. Stranzinger informiert, dass er diese Woche schon mehrmals versuchte Informationen vom Land, Abteilung Raumordnung, bezüglich Abänderung zu bekommen.

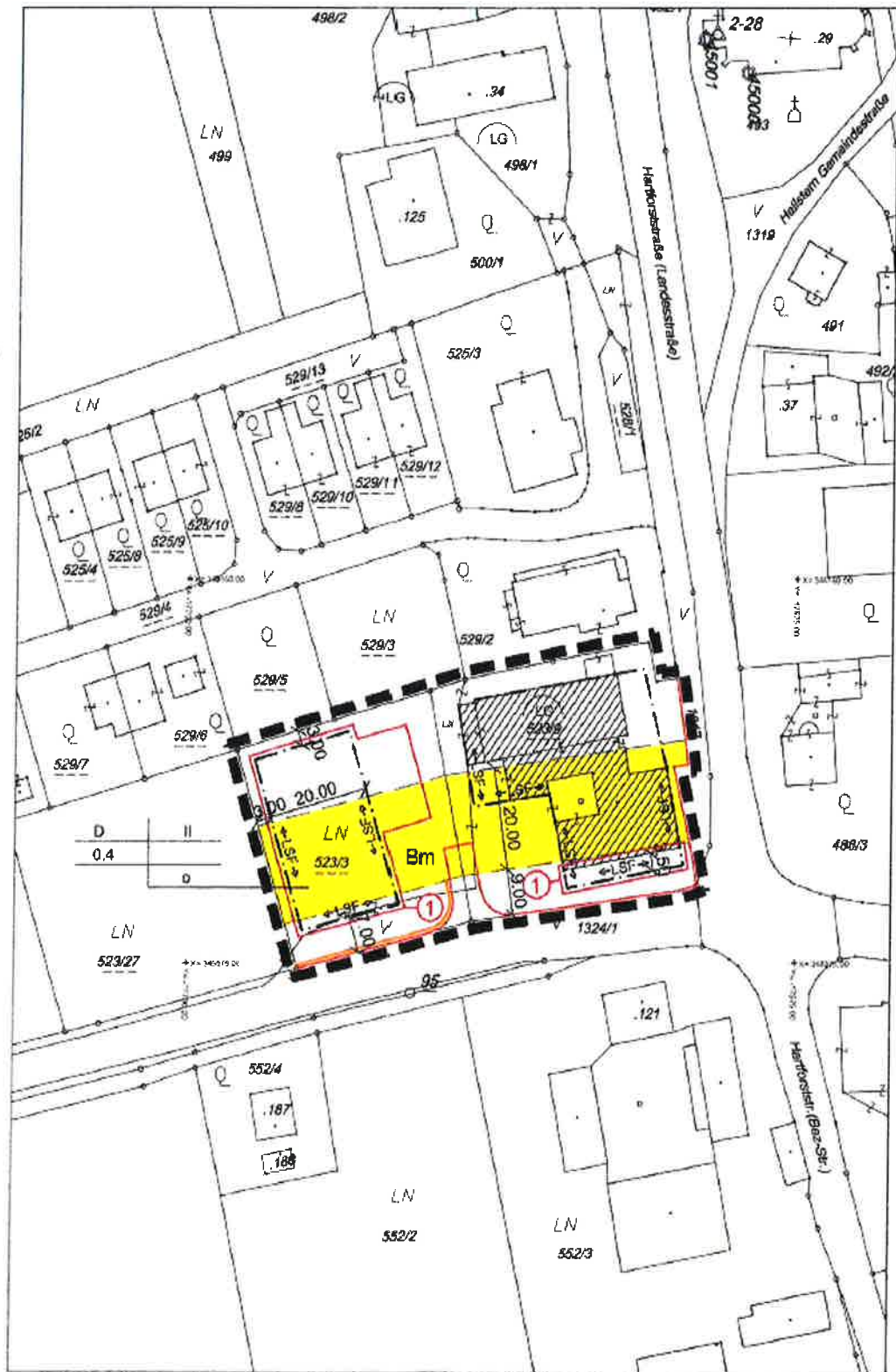
Leider hat Mag. Stranzinger noch keine schriftliche Stellungnahme bzw. den Akt, aber die mündliche Stellungnahme ist positiv. Es wird aber in der Stellungnahme stehen, dass überörtliche Interessen betroffen sind wegen dem Nahbereich zur B 148.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zur Beschlussfassung Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:



Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs. 1 OÖ ROG

Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf Dorfgebiet bzw. Kerngebiet.

An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:

Keine.

Fluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhe ist gemäß Plandarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.

Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschossdeckenoberkante zulässig.

Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen.

Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgeschieden.

Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkal Kanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Erdkabel).

Bestehende Bauwerke und Anlagen:

Bestehende Wohnbauten im Planungsgebiet sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Sonstige Festlegungen gemäß §32 Abs. 2 OÖ ROG

Bauweise:

Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

Vorgaben zu Einfriedungen:

Einfriedungen, Lärmschutzwände und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

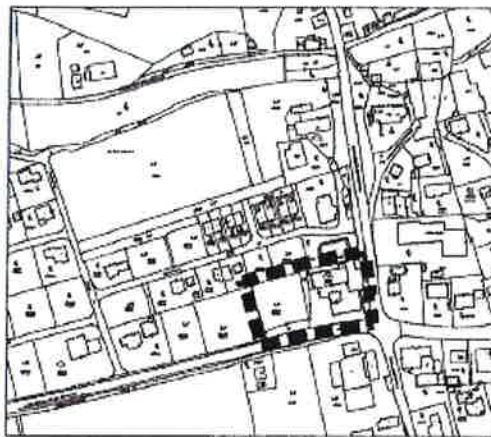
Besondere Festlegung zum Zwecke des Immissionsschutzes:

Entlang der B 148 (Altheimer Landesstraße B) ist eine geschlossene Lärmschutzwand zu errichten.

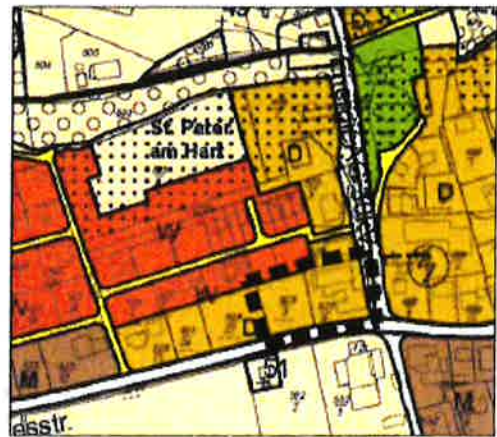
Die mit "LS" bezeichnete Baufläche ist mit Garagen oder Nebengebäuden mit einer Mindesthöhe von 2,60m über der Fahrbahnoberkante der B 148 bzw. mit Schallschutzwänden mit einer Mindesthöhe von 2,60m über der Fahrbahnoberkante der B 148 zu bebauen.

Besondere Festlegung zum Schutzzonenbereich der Landesstraße B:

Für sämtliche Bauführungen, die im Schutzzonenbereich der B 148 Altheimer Landesstraße B liegen, ist die Zustimmung seitens der Landesstraßenverwaltung einzuholen.



Übersichtsplan M 1:5000



Flächenwidmungsplan M 1:5000

LEGENDE:

Rechtswirksame Festlegungen:

		Grenze des Änderungsbereiches	
Baulandkategorie	Gebäudehöhe	Baulandkategorie	D - Dorfgebiet
Bebaubare Fläche		Bauweise	o - offen
Grundflächenzahl		II	Zahl der Vollgeschosse
	Bauweise		

als Höchstgrenze

	Straßenfluchtlinie
	Baufluchtlinie
	Fassade mit Lärmschutzfenstern
	Lärmschutzwand strassenseitig begrünt
	Schutzzone im Bauland

Schutzmaßnahmen:

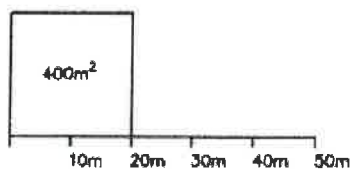
Lärmschutzfenster, Schlafräume dürfen keine Fenster zur Bundesstrasse haben

Nachweis des erforderlichen Mindestschallschutzes der Aussenbauteile

	Bestehende Wohngebäude
--	------------------------

Übersicht über die Änderungen

- Markierung der Änderung mit lfd. Nummer
- ① Änderung der Lage einer Baufluchtlinie
- ② Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenoberkante



Maßstab: 1:1000



Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen den Antrag für die Abänderung des Bebauungsplan Mesnerweg.

16. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplan Einzelabänderung Nr. 6.1 (Gewerbegebiet)

Sachverhalt:



Poppinger Ziviltechniker KG
Ingenieurkonsulent für Raumplanung

Gemeinde St. Peter am Hart

FWP-Änderung Nr. 5. 34 (Unterfurntner)

Ortsplanerische Stellungnahme

1. Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens:

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 36/2, KG 40018 St. Peter für eine Betriebserweiterung.

2. Beurteilung hinsichtlich §2 Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze gemäß ÖÖ Raumordnungsgesetz:

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

1. Den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;

Die Umwidmung hält zum weiter nördlich angrenzenden Wohngebiet einen Abstand von 90m ein. Beim weiter südlich gelegenen Dorfgebiet beträgt der Abstand mehr als 100m. Zum Abstand von 90m ist noch auszuführen, dass die Bauobjekte aufgrund der himmelsrichtungsmäßigen Ausrichtungen jeweils in der Nordhälfte der zugehörigen Bauparzelle stehen und im Randbereich zur bestehenden Straße ein entsprechender Bauwich besteht. Dadurch wird de facto zu den Wohnobjekten gleichfalls ein Abstand von wenigstens 100m eingehalten.

2. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;

Nicht betroffen.

- 2a. Die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;

Nicht betroffen.

3. Die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

Nicht betroffen.

4. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;
Für den Betrieb ist die Erweiterung unerlässlich, es wird damit dieses Ziel unterstützt.

5. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;

Es handelt sich hier um ebene, gut bewirtschaftbare landwirtschaftliche Flächen. Eine Hofstelle ist nicht betroffen. Auf der anderen Seite ist hier bereits ein Gewerbestandort gegeben und es wurde in dessen Anschluss konsequenterweise eine Erweiterung festgelegt.

Eine Abwägung zugunsten einer möglichen betrieblichen Entwicklung ist nachvollziehbar möglich.

6. Die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;

Auf Grund der geplanten betrieblichen Nutzung ist auch von einer sparsamen Grundinanspruchnahme auszugehen.

Ein Widmungsabstimmungsproblem ist nicht feststellbar.

7. Die Vermeidung von Zersiedelung;
Nicht betroffen.

8. Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur;
Nicht betroffen.

9. Die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;
Nicht betroffen.

10. Die Erhaltung und Gestaltung der Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

Der Standort ist bereits durch betriebliche Bebauung vorgeprägt, im weiteren Umfeld auch durch Wohnbebauung. Weiters führen hier höherrangige Straßen vorbei.

Die Eingriffswirkung wird demgemäß überschaubar sein, sowohl was das Orts- wie auch Landschaftsbild anlangt.

3. Beurteilung der Baulandeignung (§21 OÖ Raumordnungsgesetz):

Die Bodenverhältnisse sind hier geprägt von lehmigem Sand mit mäßigem bis hohem Grobanteil in den oberen Bodenschichten und in den unteren Bodenschichten vorherrschend von Kies und Schotter.

Weiters ist im Hinblick auf die mögliche Entwässerung eine hohe Durchlässigkeit gegeben.

Es kann demgemäß eine Eignung für Bauzwecke festgestellt werden.

4. Nachweis der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept:

Es ist hier - ausgehend von einem gewidmeten und teilweise bebauten Betriebsstandort - durch Entwicklungspfeile Richtung Westen eine betriebliche Entwicklung angedeutet, die hier ganz offensichtlich bis zu einer Bahnlinie reicht.

Eine Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept ist gegeben.

5. Zusammenfassung:

Die Firma Unterfurner zählt zu den Leitbetrieben im Gemeindegebiet von St. Peter am Hart.

Es ist hier eine betriebliche Ausweitung geplant, diese ist auch im ÖEK vorgesehen, aus diesem Grunde soll der FWP abgeändert werden.

Nutzungsbeschränkungen sind hier nicht gegeben.

Von den weiter nördlich und auch südlich gelegenen Wohnbebauungsansätzen werden ausreichende Abstände eingehalten.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind ebenfalls im vollen Umfange gegeben.

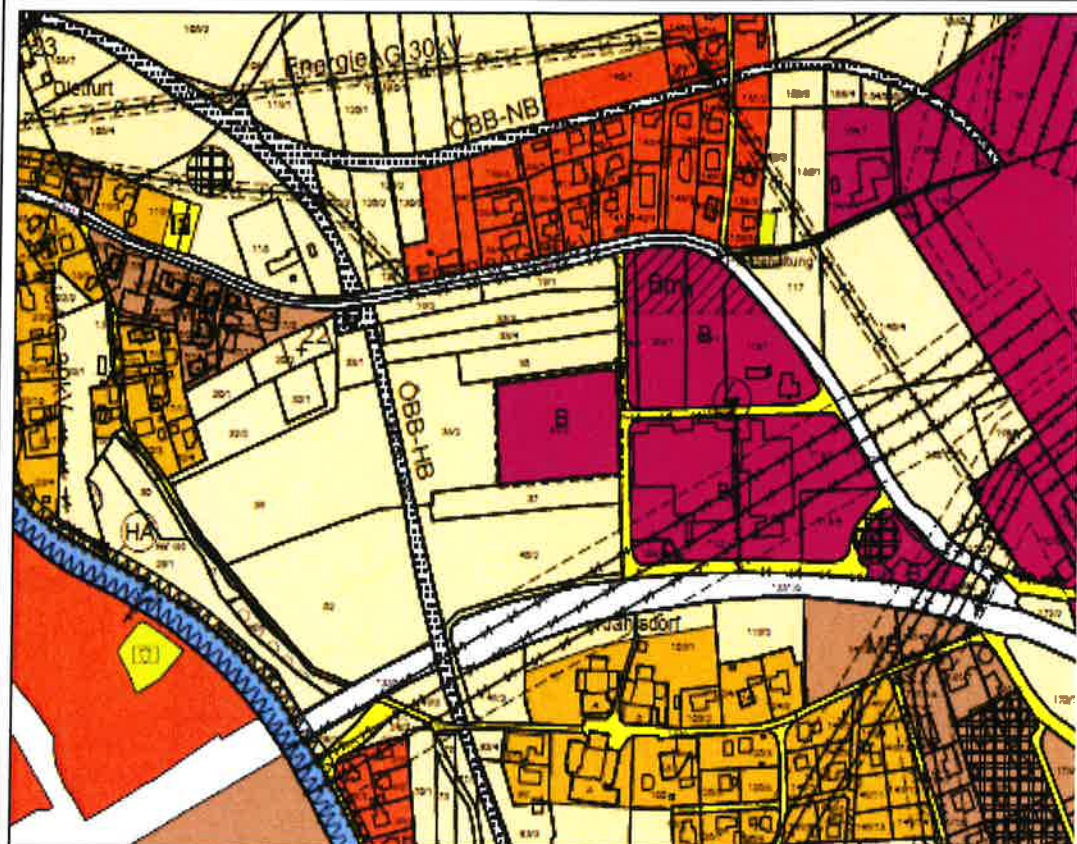
Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann deshalb die Änderung positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 23.10.2019

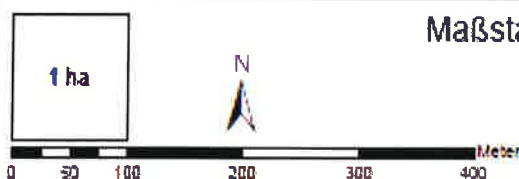
GZ: 43/1903



G:\Projekte1\St. Peter am Hart\FWP5-Änd\34-Unterfurner\Ortsplanerische Stellungnahme-34 Unterfurner.docx



Maßstab 1:5000



LEGENDE:

- | | | |
|----|--|---|
| W | Wohngebiet | Transformatorstation |
| O | Dorfgebiet | Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft |
| M | Gemischtes Baugebiet | Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft |
| MB | Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet | Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 100 |
| B | Betriebsbaugebiet | Verdachtsfläche - Altlast |
| | Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Bauliche Maßnahmen) | Gemeindegrenze |
| | Verkehrsfäche des Landes | Katastralgemeindegrenze |
| | Parzelsitz | Änderungsgebiet aktuelles |
| | Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | |
| | Bestehendes Wohngebäude im Grünland | |
| | Landesstraßen B mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft | |
| | Landesstraßen L mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft | |
| | Hauptbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft | |
| | Nebenbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft | |
| | Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich | |
| | Schutzbereich f. Hochspannungsfreil. (Bahnstroml.) | |
| | Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich | |

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger informiert, dass mit 12.12.2019 der gesamte Flächenwidmungsplan rechtswirksam und die Kundmachungsfrist abgelaufen ist. Dies ist die Gewerbegebietserweiterung für die ~~Flächenwidmungsplan~~.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag die Flächenwidmungsplan Einzelabänderung Nr. 6.1 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die vorliegende Flächenwidmungsplan Einzelabänderung Nr. 6.1.

17. Wassergebührenordnung 2020

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass der Anpassungsindex 2% ist.

GR Denk fragt nach, wenn die Erhöhung nur 2 % beträgt und die Funkzähler mehr kosten ob diese Mehrkosten abgedeckt sind?

AL Mag. Stranzinger informiert, dass sich die 2% nur auf die Wassergebühr auswirken.

GR Lindlbauer kritisiert, dass eine Information bezüglich der Funkwasserzähler wünschenswert gewesen wäre. Wie es funktioniert und was es für die Bevölkerung bedeutet.

Herr AL Mag. Stranzinger informiert, dass das Ablesen über Funk läuft und GR Feigl informiert, dass mit einem Laptop die Straßenzüge abfahren werde und die Daten per Funk übertragen werden. Herr AL Mag. Stranzinger informiert weiter, wenn ein Funkwasserzähler installiert ist, muss bei einem Wechsel nicht mehr der gesamte Zähler getauscht werden, wo es immer wieder zu Beschädigungen kam da die Zähler oft verrostet waren, so bleibt jetzt der mechanische Teil erhalten und es wird nur die Patrone gewechselt.

Der Vorsitzende informiert, dass dies ein einstimmiger Vorstandsbeschluss war.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag die Wassergebührenordnung 2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 12.12.2019 mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

**Wassergebührenordnung
der Gemeinde St. Peter am Hart**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Bau-rechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m² der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m ²	EUR 13,53
je weitere 100 m ²	EUR 11,32
je weitere 100 m ²	EUR 8,49
und die über 450 m ² hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksausmaß von 1500 m² pauschal € 2.043.-- für je weitere 100 m² Grundstücksfläche werden € 138,00 in Rechnung gestellt.
3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.043.--
4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.
5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschafts- bzw Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im

Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m³ der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 1,77

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.
3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.
Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler(alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 4,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 6,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Grundgebühr 3% der Anschaffungskosten des beigeestellten Wasserzählers.

4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Cent pro m².
3. Gebührenpflichtig ist jeweils der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem

zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen die Wassergebührenordnung 2020.

18. Kanalgebührenordnung 2020

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 12.12.2019 mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 16,65
je weitere 100 BP	EUR 13,73
je weitere 100 BP	EUR 10,30
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,85

verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 849.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

**§ 3
Berechnung**

1. bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

.....
1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. **Dachräume, Dachgeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m²-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.

Je Einwohnerequivalent gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnerequivalent entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnerequivalente wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnerequivalentdefinition ergebende Einwohnerequivalenteanzahl herangezogen.

3. Die **variable Gebühr** beträgt jedoch mindestens je Objekt bzw. Grundstück € 2.559,00
4. Als **Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke** wird die **Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 3.408,-- vorgeschrieben.**
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.
6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.
 - d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vor- zuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwässer bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 3,91 pro m³ des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler erfolgen.
Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.
Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr EUR 178,50 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.
4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bau- berechnigte.
Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.
Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 4,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 6,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Gebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.
Bei Einbau bzw. Verwendung von nicht geeichten Wasserzählern richtet sich die Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Ziffer 2.
6. Für angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt vom gemessenen Trinkwasserzulauf ein Abschlag bis zu 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird.
Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheit wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.
7. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{300 \text{ mg/l}}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{500 \text{ mg/l}}$$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Z.1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

8. Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m² beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 44,00 und mit Kücheneinrichtung € 88,00
9. Die Kanalbenützungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,70 je m³ Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
10. Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenützungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige

der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. Die Einhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschrift festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenutzungsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschrift zur Zahlung fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
- 5 Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0.24 Cent je m².
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen die Kanalgebührenordnung 2020.

19. Abfallgebührenordnung 2020

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass die Abfallgebühren seitens des BAV um 4 Euro pro Tonne Restmüll erhöht worden ist.

Herr Georg Steidl hat mit der Müllverbrennungsanlage einen guten Preis ausgehandelt damit die Kosten nicht zu exorbitant steigen. 158 Euro pro Tonne Restmüll würde bezahlt werden, wäre der Vertrag vor 2 Jahren nicht ausgehandelt worden. Der derzeitige Preis beträgt 13,50 / Einwohner.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zur Abfallgebührenordnung 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 12. Dezember 2019 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten..

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung

- a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 3,79
bei vierwöchentlicher Entleerung € 4,43
- b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 4,75
bei vierwöchentlicher Entleerung € 5,53
- c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 9,49
bei vierwöchentlicher Entleerung € 11,08
- e) je abgeführtem Container:
770 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 33,22
770 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 38,78

1100 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 37,96
1100 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 44,32
- f) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt € 7,50

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit a) bis e) festgesetzten Gebühren ist ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten; dieser beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt | € 95,75 |
| je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | € 119,69 |
| je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | € 239,39 |
| je Container mit 770 Liter Inhalt | € 837,85 |
| je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 957,54 |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen die Abfallgebührenordnung 2020.

20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.2 Mesnerweg - Dorfgebiet in Kerngebiet

Sachverhalt:



Poppinger Ziviltechniker KG
Ingenieurkonsulent für Raumplanung

Gemeinde St. Peter am Hart

FWP-Änderung Nr. 6. 2 (Berger Karl)

Ortsplanerische Stellungnahme

1. Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens:

Umwidmung von Dorfgebiet in Kerngebiet zur Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Gastbetriebes.

2. Beurteilung hinsichtlich §2 Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze gemäß OÖ Raumordnungsgesetz:

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

1. Den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
Nicht betroffen.

2. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;
Nicht betroffen.

2a. Die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;
Nicht betroffen.

3. Die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

Es handelt sich hier um eine im Zentrum gelegene Fläche, der Gastbetrieb selbst wurde im Zuge der Überarbeitung von ÖEK und FWP als Kerngebiet ausgewiesen, nunmehr soll auch noch die im Eigentum stehende, westlich angrenzende Dorfgebietsfläche ins Kerngebiet einbezogen werden.

Die Entwicklung zentraler Einrichtungen kommt auf diesem Standort entsprechende Bedeutung zu und bedeutet auch insgesamt eine Zentrumsstärkung.

4. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;

Die Umwidmung bedeutet auch die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für einen Wirtschaftsbetrieb, was in Übereinstimmung mit dem obigen Ziel steht.

5. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;

Nicht betroffen.

6. Die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;

Während dem die Widmung Dorfgebiet Restriktionen für die bauliche Entwicklung enthält, ermöglicht jedenfalls die Widmung Kerngebiet eine bodensparendere Bebauung. Dies ist auch der Lage der Fläche entsprechend positiv zu sehen.

Ein Widmungskonflikt entsteht durch die FWP-Änderung nicht.

7. Die Vermeidung von Zersiedelung;

Nicht betroffen.

8. Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur;

Nicht betroffen.

9. Die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;

Nicht betroffen.

10. Die Erhaltung und Gestaltung der Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

Die Fläche liegt siedlungsintegriert, auch bei einer massiveren Verbauung werden sich die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in Grenzen halten.

3. Beurteilung der Baulandeignung (§21 OÖ Raumordnungsgesetz):

Die Fläche ist bereits Bauland, die Baulandeignung ist daher grundsätzlich als gegeben anzusehen.

4. Nachweis der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept:

Im ÖEK ist im gegenständlichen Bereich zentrale Siedlungsfunktion festgelegt.

G:\Projekte\1\St.Peterraf\FWP5-And\2.Berger.Karl\Originalentscheidungsstellungnahme-6-2.Berger.docx

Die Widmung Kerngebiet entspricht dieser Funktion jedenfalls besser als die derzeitige Flächenwidmung Dorfgebiet. Die Übereinstimmung mit dem ÖEK liegt vor.

5. Zusammenfassung:

Zwecks Weiterentwicklung eines Gastbetriebes soll im Ortskern von St. Peter eine Dorfgebietsfläche in Kerngebiet umgewidmet werden.

Die Übereinstimmung mit dem ÖEK liegt vor, es ist hier zentrale Siedlungsfunktion vorgegeben. Für die Ortskernentwicklung ist die Verbesserung von Bebauungsmöglichkeiten von Betrieben mit zentraler Funktion essentiell.

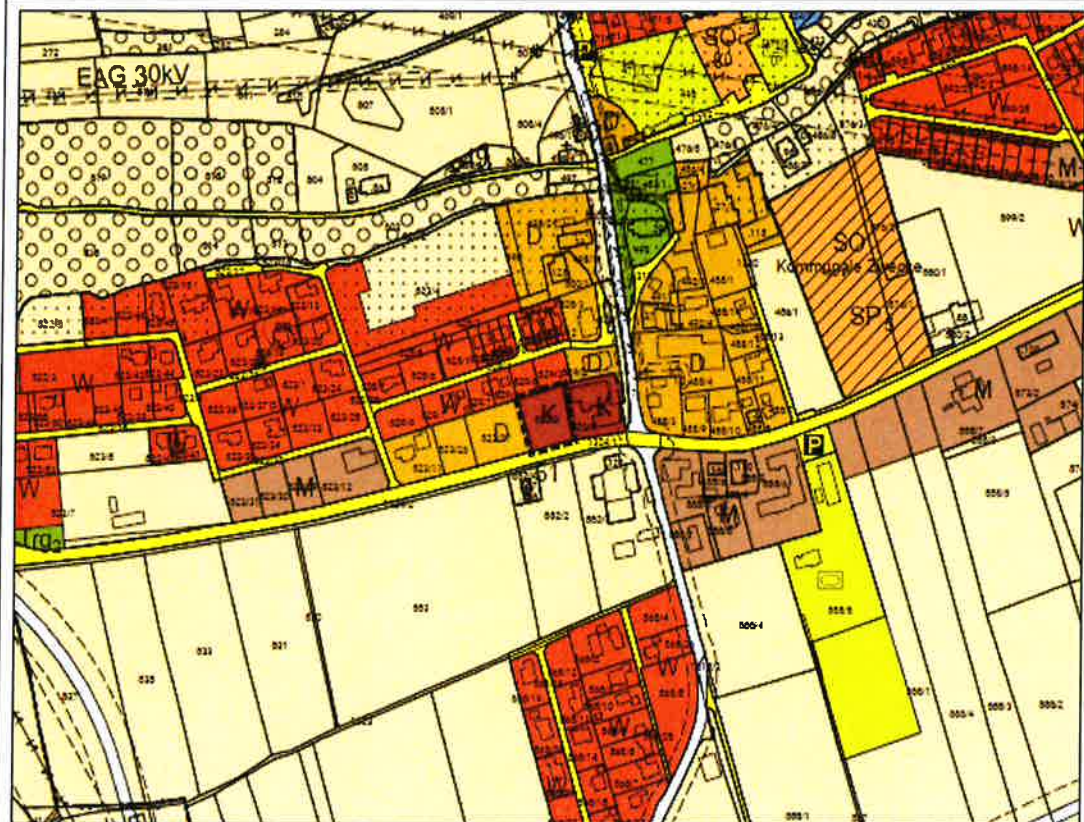
Die Baulandvoraussetzungen wurden bereits anlässlich der Erstaussweisung als Dorfgebiet nachgewiesen.

Zusammenfassend kann diese Änderung aus Sicht der Ortsplanung positiv beurteilt werden.

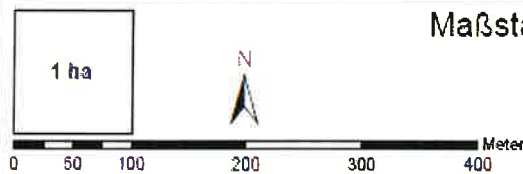
Thalgau, am 11. 12. 2019

GZ: 43/1904



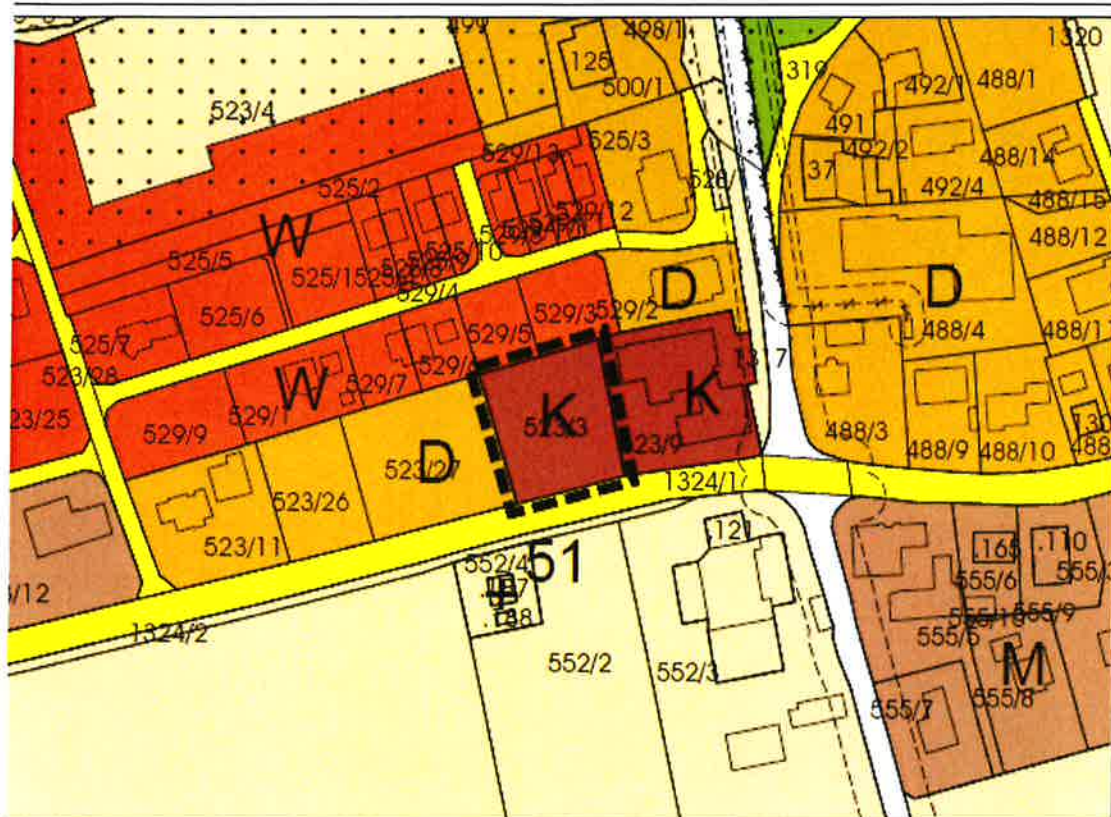


Maßstab 1:5000

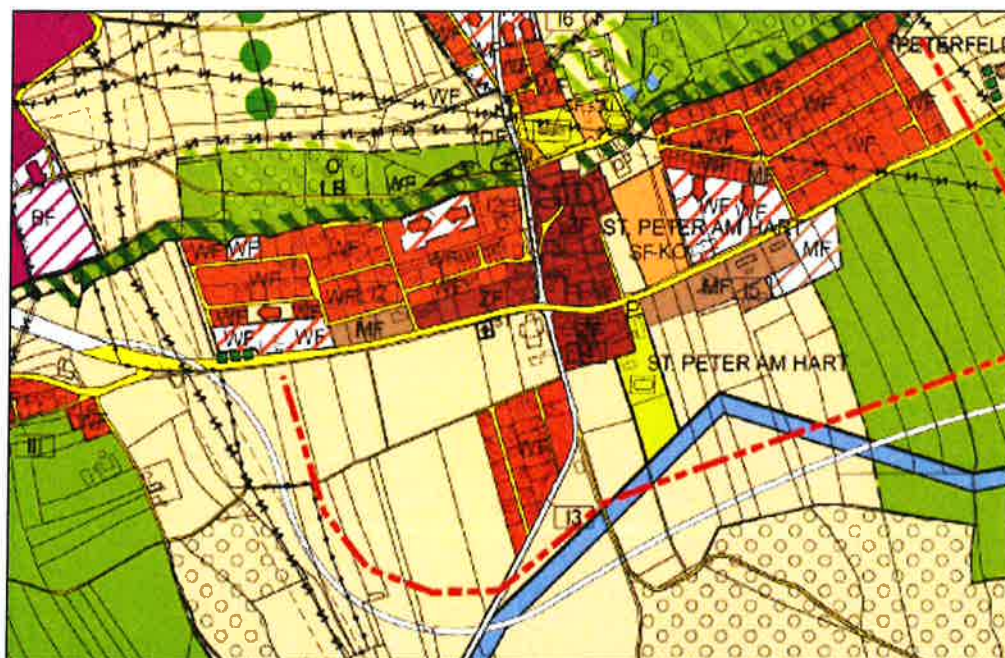
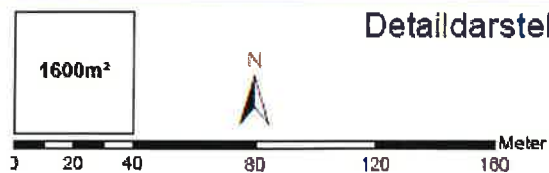


LEGENDE:

- | | | | |
|----|--|---------|---|
| W | Wohngebiet | --- | Schutzzone für Straßen |
| D | Dorfgebiet | B1, B2 | Landesstraßen B mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft |
| K | Kerngebiet | L | Landesstraßen L mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft |
| M | Gemischtes Baugebiet | H | Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich |
| SO | Sondergebiet des Baulandes | H, B | Schutzbereich f. Hochspannungsfreil. (Bahnstroml.) |
| SO | Schutz- oder Pufferzone im Bauland | H, B, K | Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich |
| T | Technische Widmung | T | Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft |
| F | fließender Verkehr | A | Archäologische Schutzzone |
| P | Parkplatz | W | Gewässer stehend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft |
| F | Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland | F | Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft |
| S | Sport- und Spielfläche | W, E | Weiteres und engeres Brunnenschutzgebiet |
| F | Freibad | R | Geogene Risikozone - Risikotyp A |
| F | Friedhof | K | Katastralgemeindengrenze |
| T | Trenngrün | A | Änderungsgebiet aktuell |
| W | Bestehendes Wohngebäude im Grünland | | |
- Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsteil dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.



Detaildarstellung M 1:2000



ÖK-AUSSCHNITT

Wortprotokoll:

Herr AL Mag. Stranzinger informiert anhand eines Plans, dass der Flächenwidmungsplan am Mesnerweg bezüglich des Neubaus muss die Widmung von Dorfgebiet auf Kerngebiet geändert werden. Die Funktion ist im örtlichen Konzept schon hinterlegt.

GR Denk fragt nach, ob dies Auswirkungen auf die Anrainer hat.

AL Mag. Stranzinger informiert, dass dies sein muss damit das Hotel gebaut werden darf. In einem Kerngebiet dürfen auch Geschäfte oder dgl. gebaut werden. In einem Kerngebiet dies ist den Ortskern betreffend, wo man sich nicht so einschränkt mit der Widmung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.2. Mesnerweg – Dorfgebiet in Kerngebiet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.2. Mesnerweg – Dorfgebiet in Kerngebiet.

21. Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße - Dietfurt

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass nach Prüfung durch den Straßenausschuss, die Auflassung der öffentlichen Straße in Dietfurt jetzt möglich ist nach dem abgeschlossenen Einleitungsverfahren.

Dieser Punkt wurde in der letzten Sitzung vom 26.09.2019 ausführlich besprochen.

Ein Teil wird verkauft und ein Teil verpachtet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellte der Vorsitzende den Antrag zur Auflassung der öffentlichen Straße in Dietfurt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, nachfolgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs.3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Peter am Hart hat am 12.12.2019 gem. § 11 Abs O.Ö. Straßengesetz 1991,LGBI.Nr.84/1991 i.d.g.F., i.V §§ 40 Abs 2 Z.4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990,LGBI.Nr.91/1990, beschlossen:

§ 1

Ein Teil der Dietfurter Gemeindestraße sowie der Parz.Nr. 1335/4 und 17/1 KG St. Peter wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieser Teil wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteils ist aus dem Lageplan ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990,LGBI.Nr.1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

22. Allfälliges

Wortprotokoll:

GR Wiesner erkundigt sich, ob das Protokoll von dem Zusammentreffen Musik und Gemeinde schon geschrieben und von der Gemeinde her unterschrieben ist?

GR Wiesner lädt alle Gemeinderäte recht herzlich zum Seniorennachmittags ein. Er regt an mitzuhelfen aber es darf auch so gekommen werden.

Der Vorsitzende entgegnet, dass das Protokoll noch nicht unterschrieben wurde.

GR Lindlbauer möchte wissen um welches Protokoll es sich handelt.

Der Vorsitzende informiert, dass es vor ein paar Wochen ein Zusammentreffen zwischen dem Jugendreferenten, Frau Vbgm.in Bernroither, dem Kulturausschussobmann, dem Bauausschussobmann, dem Fraktionsobmann der FPÖ, der ÖVP und der Grünen. Von der SPÖ war der Fraktionsobmann nicht vertreten. Dieses Treffen fand statt um alle Unklarheiten und Missverständnisse bezüglich des Neubaus zu klären. Es bedarf hier keinen Beschluss durch den GR. Es ist ein Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Musikverein. Bei dieser Besprechung wurde ein schriftliches Protokoll angefertigt. Die Musik wolt auch Planänderungen wo definitiv festgehalten wurde, dass dies nicht möglich ist.

Der Vorsitzende bedankte sich bei den Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und sprach Weihnachtswünsche und Neujahrswünsche aus.

Die Fraktionsobmänner bedankten sich auch bei allen GR-Mitgliedern und bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und sprachen Weihnachtswünsche und Neujahrswünsche aus.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.



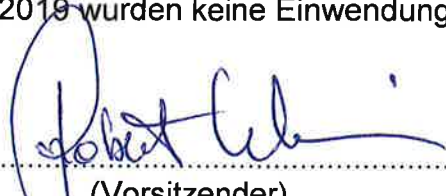
(Vorsitzender)



(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.11.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Gemeinderat ÖVP)


.....
(Gemeinderat FPÖ)


.....
(Gemeinderat SPÖ)


.....
(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.12.2019 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 12.12.2019

Der Vorsitzende

.....